

5. Sitzung

Mittwoch, 22. Mai 2002, 8.30 Uhr
im Kantonsratssaal

Vorsitz: Rudolf Burri, Präsident
Protokollführung: Fritz Brechbühl, Ratssekretär
Redaktion: Gertrud Lutz, Bern

Anwesend sind 135 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Edi Baumgartner, Urs W. Flück, Andreas Gasche, Theodor Kocher, Jürg Liechti, Otto Meier, Stefan Ruchti, Annekäthi Schluep, Benedikt Wyss. (9)

58/2002

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Rudolf Burri, Präsident. Ich begrüsse Sie zu unserem zweiten Sitzungstag. Es liegen keine Mitteilungen vor. Wir können somit direkt in die Beratungen einsteigen.

50/2002

Ersatzwahl Arbeitsgericht Thal-Gäu, Arbeitnehmer

Ergebnis der Wahl

Ausgeteilte Stimmzettel 132, Stimmende 128, absolutes Mehr 65

Gewählt ist Hansruedi Gunziger mit 123 Stimmen.

190/2001

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; Verschiebung des Ausgleichs der kalten Progression

(Weiterberatung, siehe S. 158)

Detailberatung

Titel und Ingress, I. § 45, II.

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 84)

101 Stimmen

Dagegen

19 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 132 – 134 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. Oktober 2001 (RRB Nr. 2099), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 wird wie folgt geändert:

§ 45. Absatz 2 lautet neu:

² Die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2004; massgebend ist der Indexstand zu Beginn des Vorjahres.

II.

Diese Änderung tritt nach der Publikation im Amtsblatt rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

186/2001

Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985

(Weiterberatung, siehe S. 160)

Detailberatung

Rudolf Burri, Präsident. Wir führen die Detailberatung auf der Basis der synoptischen Darstellung durch. Wo kein Gegenantrag vorliegt, gilt der Antrag der erweiterten Finanzkommission als stillschweigend angenommen. Das Gleiche gilt für die Anträge der Redaktionskommission. Im Übrigen ist mit «Finanzkommission» immer die erweiterte Finanzkommission gemeint.

Titel und Ingress, §§ 5, 7, 11, 11^{bis}, 12, 14, 19, 24 Abs. 3

Angenommen

§ 24 Abs. 4

Antrag Peter Brügger

Auf die Streichung von § 24 Abs. 4 und § 47 Abs. 5 StG ist zu verzichten.

Peter Brügger, FdP. Der Passus im geltenden Steuergesetz erlaubt, dass die Liquidationsgewinnsteuer aufgehoben wird. Mein Antrag bringt langfristig keine Steuerausfälle, hingegen kann verhindert werden, dass die selbständige Erwerbstätigkeit, die nicht mehr wirtschaftlich ist, aus steuergesetzlichen Überlegungen aufrecht erhalten wird. Mit der Liquidationsgewinnbesteuerung müssen bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit die wieder eingebrachten Abschreibungen voll als Einkommen besteuert werden. Wer die selbständige Erwerbstätigkeit aus wirtschaftlichen Zwängen aufgibt, kann in der Regel nicht Hunderttausende von Franken Liquidationsgewinn versteuern. Muss er dies tun, würde es entweder zu einer sozialen Härte führen oder eine Strukturanpassung verhindern. Die von dieser Massnahme Betroffenen – Landwirtschaft, Gewerbe – wohnen in der Regel weiterhin in ihrer Liegenschaft und würden durch eine solche Besteuerung stark belastet. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Kurt Fluri, FdP. Der Antrag Peter Brügger wird von unserer Fraktion vollumfänglich unterstützt. Es ist keine Kostenfolge zu erwarten. Doch möchten wir einem nötigen Strukturwandel nicht zuvorkommen. Das Bundesrecht sieht in den nächsten Jahren ohnehin ein Vorgehen gemäss Antrag Peter Brügger vor. Ich bitte um Zustimmung.

Abstimmung

Für den Antrag Peter Brügger

74 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat / Finanzkommission

37 Stimmen

§§ 27, 33, 39

Angenommen

§ 41 Abs. 1

Antrag Rolf Grütter

Neuer Abschnitt bei den allgemeinen Abzügen:

Steuerfrei sind alle Einkünfte aus öffentlich-rechtlich nebenamtlichen Tätigkeiten bis zum Betrag von 6000 Franken pro Jahr, die für öffentlich-rechtliche Nebenämter oder öffentlich-rechtlich nebenamtliche Tätigkeiten im Dienste des Kantons Solothurn oder einer seiner Gemeinden (Einwohner-, Bürger, Kirchgemeinden) erzielt werden.

Rolf Grütter, CVP. Es gilt als unfein, in eigener Sache einen Antrag zu stellen. Ich will begründen, weshalb dies nicht nur in eigener Sache geschieht. Ein kurzer Rückblick auf die Entstehung dieses Antrags: Anlässlich der letzten Steuergesetzrevision, als es um die Einführung der Gegenwartsbesteuerung ging, diskutierten wir unter anderem den Abzug von damals 3500 Franken für öffentliche Nebenämter. Von der Verwaltung wurde uns hoch und heilig versichert, dass das Steuerharmonisierungsgesetz die Beibehaltung dieses Artikels ausdrücklich verbiete. Gutgläubig, wie wir Solothurnerinnen und Solothurner sind, strichen wir den Artikel. Im Nachhinein erfuhren wir, dass bei Artikeln, die seit längerem in einer kantonalen Steuergesetzgebung vorhanden sind, der Bund nichts unternimmt, sie toleriert. Ich kam mir damals über den Tisch gezogen vor, hatte ich doch den Leuten dieses oder jenes Amt mit dem Hinweis auf eben diesen Abzug schmackhaft zu machen versucht. Gemerkt haben es die Leute beim Ausfüllen der jetzigen Steuererklärung und ich erhielt etliche Anrufe des Inhalts, das nächste Mal bräuchte ich sie nicht mehr zu fragen; wenn man dem Staat nicht einmal mehr 3500 Franken wert sei, solle er das ganze Zeug selber machen.

Es gibt einen weiteren Grund: Ich sehe nicht ein und so war es in der Behandlung von kantonsrätlichen Einkünften und Spesen nie gemeint, warum bei mir als unselbständig Erwerbendem mit Wohnsitz in Breitenbach mein Spesenentgelt als Kantonsrat einkommenswirksam sein soll. Dadurch wird man im Vergleich zu einem Kantonsrat, der in Solothurn wohnt und demzufolge keine Spesen hat, benachteiligt. Es ist mir nicht gelungen auch nur ein Jota Bewegung in diese Sache zu bringen. Das hat mich erzürnt. Nun, meine Existenz wird nicht davon abhängen. Aber es zeigt den Umgang des Kantons mit Leuten, die für diesen Kanton sehr viel Freizeit und, unter anderem, auch finanzielle Leistungen aufbringen. Ich mache jetzt extra eine flapsige Bemerkung: Die Grossräte des Kantons Aargau erhalten eine Parkkarte, ihnen werde nicht zugemutet, mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zu den Sessionen zu reisen, sagte mir ein Aargauer Grossrat. Wir Solothurner Kantonsräte hingegen müssen noch froh sein, dass die Steuerverwaltung nicht eine Abgabe erhebt, wenn wir mit dem Auto statt mit dem Velo anreisen.

Vermutlich hat mein Antrag keine Chance. Aber ich wollte die Gelegenheit benutzen, darauf hinzuweisen, wie Kanton und Gemeinden die unzähligen Funktionäre behandeln, die bereit sind, für das Gemeinwesen Zeit aufzuwenden, und gleichzeitig über Politikverdrossenheit jammern. Von Wertschätzung keine Spur. Ich wäre froh, wenn zwei, drei Kollegen und Kolleginnen meinem Antrag trotzdem zustimmen könnten. Vielen wäre es, wenn sie ehrlich wären, ebenfalls ein Bedürfnis, und es hatten bei der letzten Steuergesetzrevision wahrscheinlich auch andere unter Ihnen das Gefühl, über den Tisch gezogen worden zu sein. Ich bin nicht länger gewillt, mich von der Verwaltung falsch beraten zu lassen. Deshalb werde ich in Zukunft jeden Spruch eines Verwaltungsangestellten sorgfältig prüfen und Erkundigungen in andern Kantonen einholen.

Rudolf Rüegg, SVP. Rolf Grütter, du hast nun viel gesagt, um wenig herauszuholen. Wollten wir überall dort, wo es ein paar Fränkli zu holen gäbe, so lange reden, müssten wir auf unseren Nachmittagsausflug verzichten. Wir konnten bis jetzt 3500 Franken abziehen (*Protest von Rolf Grütter und anderen: Nicht mehr!*) – ich bin nicht schlecht informiert, es war bis jetzt so – und jetzt willst du auf 6000 Franken gehen. Es lohnt sich meines Erachtens nicht, um diesen Betrag zu streiten, zumal wir uns sicher nicht wegen der Entschädigung wählen liessen. Die SVP lehnt den Antrag ab.

Was die übrigen Teile von Paragraph 41 betrifft, hält die SVP am geltenden Recht fest und lehnt den FIKO-Antrag ab.

Andreas Bühlmann, SP. Wir haben Verständnis für den Antrag; viel von dem, was Rolf Grütter sagte, können wir mittragen. Die Wertschätzung für Leute, die sich für das Gemeinwesen einsetzen, dürfte bisweilen schon etwas stärker sein. Aus den folgenden zwei Gründen lehnen wir den Antrag trotzdem ab. Erstens verstösst er gegen das Steuerharmonisierungsgesetz. Wenn sich andere schlecht aufführen und sich nicht an das StHG halten, ist dies kein Grund, es ebenfalls zu tun. Wenn uns die Bestimmung nicht passt, müssen wir über unsere Bundesparlamentarier eine Änderung versuchen. Zweitens. Wir haben in der erweiterten FIKO einen Kompromiss gefunden. Stimmen wir dem Antrag zu, verursachen

wir 1,2 Mio. Franken Mehrkosten. Wir stehen zu diesem Kompromiss und wollen keine zusätzlichen Steuerausfälle provozieren. Die Lösung ist wahrscheinlich eher über die Spesenregelung für Parlamentarierinnen und Parlamentarier zu suchen.

Stefan Hug, SP. Ich habe grosse Sympathie für den Antrag Rolf Grütter und werde ihm zustimmen. Mir geht es nicht primär um uns Kantonsräte, sondern um all die Leute in den Gemeinden, die Tausende von Stunden im Dienst der Öffentlichkeit mehr oder weniger für ein Trinkgeld leisten. Die Gemeinden bekommen immer mehr Mühe, solche Leute zu finden. Deshalb werde ich dem Antrag zustimmen. Eine Klammerbemerkung. Sowohl in der Parlamentsreformkommission also auch in der WOV-Kommission waren wir einstimmig der Meinung, es sei nicht opportun, das Sitzungsgeld von uns Kantonsrätinnen und Kantonsräten anzuheben. Diese Auffassung teile ich voll und ganz. Andererseits sollte man bei den steuerlichen Abzügen einen gewissen Ausgleich herbeiführen, Steuerharmonisierungsgesetz hin oder her.

Kurt Fluri, FdP. Auch uns hat die Grüttersche Dramaturgie tief beeindruckt, (*Heiterkeit*) wir lehnen den Antrag aber einstimmig ab. Ein Abzug im Steuerrecht wirkt wohl kaum milizerhaltend; da wären andere Mittel zu suchen. Mir ist nie begegnet, dass sich auf Gemeindeebene irgendjemand wegen zu geringer Sitzungsgelder oder fehlender Abzugsmöglichkeiten im Steuergesetz nicht zur Verfügung gestellt hätte. Stefan Hug erinnere ich daran, dass der Antrag 1,2 Mio. Franken Steuerausfälle für den Kanton und 1,5 Mio. Franken für die Gemeinden zur Folge hätte. Im Zusammenhang mit der Parlamentsreform kann man durchaus über eine Verbesserung der Spesenentschädigung reden – das hat uns gestern der Finanzdirektor in einer kurzen Sitzung der erweiterten FIKO bestätigt. Damit vermeiden wir erstens ein Problem zum Bundesrecht und haben zweitens eine spezifisch auf uns zugeschnittene Lösung. Ich bitte Sie, den Antrag Grütter abzulehnen.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident der Finanzkommission. Ich beantrage Ihnen im Namen der erweiterten FIKO, den Antrag abzulehnen. Es geht nicht nur um die 1,2 Mio. Franken Steuerausfall beim Kanton – das liesse sich noch drauflegen. Es geht auch darum, dass ein Präjudiz geschaffen wird im Bereich steuerliche Begünstigung politischer Arbeit gegenüber freiwilliger Arbeit. Wenn Sie bedenken, wie viel Freiwilligenarbeit im Sozialbereich geleistet wird, könnte ein Tor aufgehen, so dass der Ausfall wesentlich höher wäre.

Roland Heim, CVP. In unserer Fraktionssitzung ist der Antrag heftig diskutiert worden. Ich verzichte darauf, die Gegenargumente aufzuführen. Aus Sympathie und als Unmutsäusserung über das, was anlässlich der Steuergesetzrevision vor drei Jahren gesagt wurde, werden einige Fraktionsmitglieder dem Antrag zustimmen. Die Mehrheit der Fraktion hält am Kompromissantrag der erweiterten FIKO fest.

Rolf Grütter, CVP. Ich will die Dramaturgie nicht auf die Spitze treiben, aber Ruedi Rüegg antworten: Du weisst nicht einmal, was geltendes Recht ist: Es gibt keinen Abzug mehr, er wurde in der letzten Steuergesetzrevision ersatzlos abgeschafft.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Das Problem mag, oberflächlich betrachtet, als gering erscheinen. Aber nach dem Votum Rolf Grütters und andern Meinungsäusserungen muss ich einige Sachen richtig stellen. Zu meiner eigenen Befindlichkeit: Mir ist das Problem nicht fremd. Ich war jahrelang Gemeindepräsident sowohl der Einwohner- wie der Bürgergemeinde und der einzige Sozialarbeiter in der Gemeinde, zunächst für 8000, später für 10'000 Franken. Ich war jahrelang in der Legislative und habe im Nationalrat für 200 Franken Sitzungsgeld – alles inbegriffen – angefangen. Hätte ich es nicht gern gemacht, hätte ich es auch nicht für 15'000 oder 20'000 Franken gemacht. Ich sage es ganz offen: Wenn je einer zu mir gekommen wäre und gesagt hätte, er übernehme das Gemeindepräsidium, wenn er 1000 Franken mehr verdiene, hätte ich ihn nie gewählt und schon gar nicht vorgeschlagen, selbst wenn er aus der eigenen Partei gekommen wäre. Aber ich verstehe, wenn man sagt, in der heutigen Arbeitswelt sollte man für die politische oder ehrenamtliche Tätigkeit mehr erhalten. Ich bin bereit, darüber zu diskutieren, ob die Mitglieder des Kantonsrats besser gestellt werden sollten.

Rolf Grütter hat in einer ersten Fassung seines Antrags sogar die Regierungsmitglieder einbezogen. Da die Regierung, wie alle andern in diesem Saal, erst zuletzt an sich selber denkt, (*Gelächter*) war sie glücklich, als Rolf Grütter eine zweite Fassung vorlegte, die sich auf die Ehrenamtlichkeit beschränkt. Ich warne Sie: Stimmen Sie Rolf Grütters Antrag zu, wird dies andere Forderungen zur Folge haben. Eine Frau, die gelegentlich als Nachtwache in einem Spital oder Altersheim arbeitet, könnte dann mit gleichem Recht Ehrenamtlichkeit und damit einen Abzug geltend machen. Der Vergleich ist vielleicht etwas

weit hergeholt. Wie gesagt, ich habe Verständnis für den Antrag, aber bitte macht das nicht über das Steuergesetz!

Mich beschäftigt der Vorwurf, man habe den Kantonsrat anlässlich der letzten Steuergesetzrevision «über den Tisch gezogen». Nicht die Regierung und schon gar nicht die Verwaltung haben dich, Rolf Grütter, über den Tisch gezogen. Ich kann als Regierungsrat dieses Kantons nichts dafür, wenn der Bundesrat und die Mehrheit des Bundesparlaments nicht bereit sind, Bundesrechtswidrigkeiten zu ahnden. Ich präsidiere die Kommission zur Steuerharmonisierung Bund-Kantone, die seit langem vom Bund eine so genannte Ersatzvornahme und eine Verpflichtung jener Kantone verlangt, die StHG-Widrigkeiten aufweisen. Das Departement Villiger macht momentan in allen Kantonen eine Erhebung über die StHG-Widrigkeiten. Ehrlich gesagt, ist auch der Kanton Solothurn nicht ganz lupenrein, haben wir doch bei der letzten Revision die Abzugsfähigkeit der Parteienbeiträge zugelassen.

Hansruedi Wüthrich erwähnte bereits, dass der Antrag 1,2 Mio. Franken kosten würde. Das mag, isoliert gesehen, recht wenig sein. Trotzdem vermögen wir es nicht; ich weise Sie auf mein gestriges Votum hin: Alles, was über 20 Mio. Franken geht, ist zu viel. Fazit: Ablehnung des Antrags Grütter und Lösung des Problems im Rahmen des Geschäftsreglements.

Abstimmung

Für den Antrag Rolf Grütter

Minderheit

Dagegen

Mehrheit

§ 41 Abs. 2

Rudolf Burri, Präsident. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest (= geltendes Recht). – Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

Minderheit

Für den Antrag Finanzkommission

Grosse Mehrheit

§ 43

Rudolf Burri, Präsident. Hier gibt es eine Differenz zum Antrag der Finanzkommission.

Beatrice Heim, SP. Ich rede nicht zum Antrag der Finanzkommission. Eigentlich müsste ich den Antrag stellen, den Sozialabzug für ungenügende Renteneinkommen zu erhöhen. Damit würden wir uns in keiner Weise StHG-widrig verhalten. Ich muss jedoch auf eine Problematik aufmerksam machen und Regierungsrat und Finanzkommission ans Herz legen, noch in diesem Jahr eine Lösung zu finden.

Spätestens im Herbst, wenn die Rentner die Steuerrechnung auf dem Tisch haben, wird es für sie eine böse Überraschung geben. Mit diesem Jahr werden AHV- und IV-Renten nicht mehr zu 80, sondern zu 100 Prozent besteuert. Ich stelle diese Bundesvorgabe nicht in Frage. Für gut situierte Rentner und Rentnerinnen mit Pensionskasse ist das finanziell wahrscheinlich kein Problem. Aber es trifft diejenigen älteren Menschen und Behinderten, die nur die AHV oder die IV zum Leben haben; Menschen, die zur AHV hinzu Ergänzungsleistungen brauchen, damit sie durchkommen; Menschen, die jeden Franken umdrehen müssen, weil sie knapp keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben. Ohne einen einzigen Franken mehr in der Tasche, haben sie nun auf dem Papier 20 Prozent mehr Einkommen und müssen für ihre Verhältnisse happig mehr Steuern bezahlen. Bis jetzt haben 15'000 Betagte – ich nehme IV-Bezüger aus – wegen zu geringem Einkommen den Sozialabzug geltend gemacht. Viele – wie viele wird sich zeigen – werden in Zukunft keinen oder einen viel geringeren Abzug geltend machen können.

Es gibt bereits genügend Beispiele, die zeigen, dass die neue Rentenbesteuerung ältere Menschen mit kleinen, mit zu kleinen Einkommen hart trifft. Wir hörten gestern von Roland Heim, dass der Kanton Solothurn ein Steuerparadies für Rentnermillionäre ist. Aber eine höhere Steuerbelastung von 200 Prozent und mehr ist unverhältnismässig für Leute mit zu wenig Einkommen. In Franken ausgedrückt: Statt 340 Franken plötzlich 1140 Franken zu bezahlen, mag für viele unter Ihnen ein kleiner Klacks sein. Aber für Rentner und Rentnerinnen, die vorher mit ihrem Fabrikarbeiterlohn knapp ausgekommen sind und jetzt im Alter im Restaurant das Münz zählen müssen, bevor sie sich ein Bier leisten können, spielt es sehr wohl eine Rolle, ob sie im Monat 100 Franken mehr oder weniger im Portemonnaie haben.

Ich will den hart erkämpften Steuerkompromiss nicht gefährden und stelle daher keinen Antrag. Ich bedaure es, dass man im Rahmen der Steuergesetzrevision diese Thematik übersehen oder vergessen hat. Offenbar hat man der Frage, wie es den alten Leuten geht, zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die Lösung des Problems muss aber sofort an die Hand genommen werden. Ich bin froh, dass die CVP zu

diesem Thema eine Interpellation einreicht. Obwohl es vielleicht schräg in der Landschaft liegt, ist es meine Pflicht, heute eine entsprechende Motion einzureichen und Sie zu bitten, das Problem an die Hand zu nehmen.

Hansruedi Wüthrich, FDP, Präsident der Finanzkommission. Dieses Thema gab schon viel zu diskutieren; ich kenne es von meinen Eltern und auch von anderswo. Aber es geht auch hier um die Steuergerechtigkeit. Es kann nicht sein, dass man im Erwerbsleben Prämien steuerlich absetzen kann und dann bei der Rentenauszahlung noch einmal begünstigt wird. Das ist das eine. Zum frankenmässigen Inhalt: Eine Steuer wird erst fällig ab einem Renteneinkommen von rund 15'000 Franken. Wer tiefere AHV-Renten hat, also nicht auf die Maximalrente von 24'000 Franken kommt – von ihnen hat Bea Heim gesprochen –, fällt heraus, weil der Steueransatz nicht greift. Das Problem kann man aufnehmen und diskutieren. Ich bin froh, dass man es nicht in diese Steuergesetzrevision hineinpackt.

Beatrice Heim, SP. Hansruedi Wüthrich, von wegen Steuergerechtigkeit: Es gab bis jetzt einen Sozialabzug. Wenn man nun das Einkommen auf dem Papier um 20 Prozent erhöht, muss man auch bezüglich Sozialabzug etwas tun. Ich habe genug Beispiele, aus denen hervorgeht, dass Leute mit kleinen Einkommen happig mehr bezahlen müssen. Hier kann man nicht von Steuergerechtigkeit reden, auch wenn du, Hansruedi, grundsätzlich Recht hast. Das Argument mit dem Steuererlass ist nicht unbedingt fair: Ich habe mit Veranlagungsbehörden gesprochen. Ich will nicht sagen, sie hätten geradezu die Hände verrührt, aber sie wiesen auf den Aufwand hin. Der Steuererlass wird eine Hürde für diese Leute sein; ich betrachte ihn als den falschen Weg. Ich bitte Sie, die Beispiele der Senectute und eigene Beispiele zu überprüfen und dann entsprechend zu handeln. Dass es Härtefälle gibt, ist mir auch von der Verwaltung bestätigt worden.

Rudolf Burri, Präsident. Bea Heim hat keinen Antrag gestellt. Wir stimmen über den Antrag Regierungsrat bzw. Finanzkommission ab.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

Minderheit

Für den Antrag Finanzkommission

Grosse Mehrheit

§ 44

Angenommen

§ 45

Rudolf Burri, Präsident. Auch hier liegt eine Differenz zwischen Regierungsrat und Finanzkommission vor.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

Minderheit

Für den Antrag Finanzkommission

Grosse Mehrheit

§ 47

Rudolf Burri, Präsident. Der Antrag Peter Brügger zu Paragraf 24 gilt auch für Paragraf 47. Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Für den Antrag Peter Brügger

73 Stimmen

Für den Antrag Regierungsrat / Finanzkommission

41 Stimmen

§§ 48, 52–55, 57–59, 59^{bis}, 71–73, 86, 86^{bis}, 87–94, 97–100, 100^{bis}, 107, 108, 111, 112

Angenommen

§ 131

Antrag Fraktion SP

Abs. 1: Das Staatssteuerregister enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens, Vermögens und Grundstückgewinns, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge. Es ist alljährlich während 14 Tagen öffentlich aufzulegen.

Abs. 2: Ein Auszug aus dem Staatssteuerregister über irgendeinen rechtskräftig veranlagten Steuerpflichtigen kann unbeteiligten Dritten gegen eine Gebühr ausgestellt werden.

Andreas Bühlmann, SP. Die einzige Massnahme, die wir in der Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats unterstützten, nämlich die Öffentlichkeit der Steuerregister, wurde von der Regierung zu unserem Erstaunen aus dem Paket herausgenommen. Wenn nun der Vorschlag wieder aufgenommen wird, sollte man sich nicht besonders betroffen zeigen: Bis 1986, als das Steuergesetz totalrevidiert wurde, waren nämlich die Steuerregister während 14 Tagen öffentlich zugänglich. Der Staat funktionierte damals nicht schlechter als heute. Wir wollen also lediglich einführen, was sich im Kanton Solothurn bis vor 16 Jahren bewährt hat. Positive Aspekte, die auch von der Regierung aufgeführt werden, sind der Gläubigerschutz, dass die Kreditfähigkeit des Geschäftspartners auf diese Weise abgeklärt werden kann; die Möglichkeit, ohne langwierige Gerichtsverhandlungen die Zahlungsfähigkeit eines Schuldners bei ausservertraglichen Forderungen, zum Beispiel Haftpflichtfälle, abzuklären; die sozialer Kontrolle und damit die Förderung einer präventiven Steuerehrlichkeit. Allerdings ist die Aussagekraft des Steuerregisters nicht in jedem Fall eindeutig, weil nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens ersichtlich sind. Das Bundesgericht betrachtet das öffentliche Steuerregister als ein Element schweizerischer Steuerkultur. Wer seiner Steuerdeklarationspflicht einwandfrei nachkommt, sollte eigentlich nichts zu verbergen haben. Wir bitten Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident der Finanzkommission. Ich bitte Sie, diesen Voyeurismusartikel abzulehnen. Die uneingeschränkte Einsicht ins Steuerregister kennen nur in den Kantone Luzern, Freiburg, Wallis und Neuenburg. Wie hörten gestern, wie viele oder wie wenige Leute mit hohen Einkommen wir noch haben. Ich könnte mir vorstellen, dass die Einsicht ins Steuerregister ein Hindernis für solche Leute sein könnte

Roland Heim, CVP. Wir lehnen den Antrag ab. Ein wichtiger Grund ist für uns der Datenschutz. Wer wissen muss, wer wie viel verdient, kommt heute an die Informationen, und man kann später auch nachvollziehen, wer die Informationen geholt hat. So ist jeglicher Missbrauch von Steuerdaten ausgeschlossen. Selbstverständlich hätte es eine gewisse soziale Kontrolle, wenn das Steuerregister wieder öffentlich würde. Aber die Nachteile – möglicher Missbrauch, auch von Kleinkriminellen, die auf dumme Gedanken kommen könnten – wiegen für uns schwerer.

Peter Meier, FdP. Für mich ist dies der Inbegriff eines Neugier-, Neid- und Schnüffel-Artikels. Wenn ich höre, dass er dem Gläubigerschutz und der Zahlungsfähigkeitskontrolle dienen soll, kommen mir die Tränen. Als ich ein kleiner Bub war, ging mein Vater jeweils, zusammen mit andern aus der Gemeinde, schauen, wer wie viel Einkommen hat; darauf wurde entschieden, ob man noch ein standesgemässes Auto habe. (*Heiterkeit*) Für mich ist es ebenfalls eine Frage des Datenschutzes. Ich staune, dass das Bundesgericht sagt, es entspreche unserer Steuerkultur. Da bin ich gerne ein Kulturbanause! Kehren wir den Spiess mal um: Wer hat am lautesten geschrien, als ich vorschlug, eine Liste der säumigen Zahler aufzulegen? Da hat man plötzlich mit dem Datenschutz argumentiert, obwohl es wenigstens noch im öffentlichen Interesse gelegen hätte. Was die SP will, ist überhaupt nicht im öffentlichen Interesse.

Kurt Fluri, FdP. Unsere Fraktion ist einstimmig für Ablehnung dieses Antrags. Andreas Bühlmann hat Pech: In der Vernehmlassung waren nur fünf Vernehmlasser dafür, inklusive kantonale Finanzkontrolle, die von Amtes wegen am liebsten in alles Einblick nehmen würde. Alle andern Parteien wie auch der Einwohnergemeindeverband sprachen sich dagegen aus.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Die Frage der Öffentlichkeit des Steuerregisters ist umstritten. Objektiv gesehen gibt es Kriterien, die dafür, aber auch gewichtige, die dagegen sprechen. Es haben sich fünf Vernehmlasser positiv geäussert; der grosse Rest war dagegen. Deshalb hat der Regierungsrat seinen Vorschlag zurückgezogen. Dem Regierungsrat selber wäre es gleich, sein Einkommen ist bekannt, und die Bedrohung durch Kleinkriminelle hat sich bis jetzt in Grenzen gehalten. (*Heiterkeit*)

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP
Dagegen

Minderheit
Grosse Mehrheit

§§ 138, 139, 165, 170^{bis}, 171, 187, 194, 194^{bis}, 201, 202, 207

Angenommen

§ 250

Rudolf Burri, Präsident. Die Regierung hält in Paragraf 250 an ihrem Antrag fest. – Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

Minderheit

Für den Antrag Finanzkommission

Mehrheit

§ 258

Angenommen

§ 281

Rudolf Burri, Präsident. Auch hier hält der Regierungsrat an seinem Antrag fest.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

Minderheit

Für den Antrag Finanzkommission

Mehrheit

§ 281

Rudolf Burri, Präsident. Hier lehnt der Regierungsrat den Antrag der Finanzkommission ab.

Abstimmung

Für den Antrag Regierungsrat

Minderheit

Für den Antrag Finanzkommission

Mehrheit

§ 283

Angenommen

II.

Antrag Fraktion SVP

Ziff. 2: Streichen

Hans-Rudolf Lutz, SVP. In römisch II Ziffer 2 wird ein Junktim gemacht zwischen einer Menge und einer Untermenge. Was meine ich damit? Im einen Fall ist es die Menge der Vermögenden, die mit dem neu revidierten Gesetz begünstigt werden, im andern Fall ist es die Untermenge jener Vermögenden, deren Vermögen einzig und allein in Grundbesitz besteht. Den Vermögenden gibt man 3 Mio. Franken, die man aus der Tasche der Untermenge von Grundbesitzern zieht. Wie stark die Asymmetrie ist, weiss ich nicht, sie ist aber vorhanden. Wir finden dies nicht richtig, zumal wir zwei Dinge miteinander verknüpfen, von denen das eine noch in der Schwebe ist. Wir bitten Sie, unseren Streichungsantrag gutzuheissen.

Andreas Bühlmann, SP. Die Steuerreform dient als Vorleistung für die Abstimmung über die Katasterwerte. Deshalb muss die Steuerreform dermassen schnell behandelt werden. Die Entlastung der Vermögenssteuer ist eine Entschädigung für die leicht höhere Belastung der Katasterwerte durch eine Reform, mit der wir längst fällige Ungerechtigkeiten endlich korrigieren können. Von daher ist es nur folgerichtig, die Entlastungen in der Vermögenssteuer, die wir als Vorleistung beschliessen, nur dann rechtskräftig werden zu lassen, wenn auch die Katastervorlage gutgeheissen wird. Es muss klar sein, dass es den Fünfer und das Weggli nicht gibt. Ich bitte Sie, den SVP-Antrag abzulehnen.

Kurt Fluri, FdP. In der Revision der Katastervorlage hat die SVP neben den Verhandlungspartnern Regierungsrat und Hauseigentümerverband vorbei das Referendum ergriffen. Wir schliessen uns deshalb dem Wunsch des Regierungsrats an, die beiden Dinge miteinander zu verknüpfen. Auch ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen.

Roland Heim, CVP. Die CVP-Fraktion wird den Antrag aus den erwähnten Gründen ablehnen.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Das Votum von Hannes Lutz hat gezeigt, dass er wahrscheinlich der bessere Mathematiker ist als ich es bin, obwohl er die Folgerungen des ganzen Konstrukts in der Botschaft unschwer herauslesen konnte. Aber sicher bin ich ein so guter Taktiker wie er und will das Risiko nicht eingehen, auf der einen Seite die Vermögenssteuer zu senken und auf der an-

den Seite auf die neuen Katasterwerte zu verzichten, die übrigens einvernehmlich mit dem Hauseigentümerverband ausgehandelt wurden. Selbst der Präsident des Schweizerischen Hauseigentümerverbands, Toni Dettling – kein Einfacher in dieser Frage – sagte mir, es sei beispielhaft, wie der Kanton Solothurn an dieses Problem herangegangen sei. Ich kann mir daher nicht vorstellen, dass die SVP ernsthaft dagegen sein kann.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SVP

Für den Antrag Regierungsrat / Finanzkommission

Minderheit
Grosse Mehrheit

III.

Antrag Fraktion SP

Ziff. 2: Das Postulat Eva Gerber «Massnahmen gegen Steuerhinterziehung und Steuerumgehung» vom 1. Juli 1997 soll nicht als erledigt abgeschrieben werden.

Markus Schneider, SP. Das Postulat Eva Gerber wurde seinerzeit mit grossem Mehr erheblich erklärt. Die vom Regierungsrat in seiner Antwort versprochenen Massnahmen sind noch nicht umgesetzt. Es geht primär um personelle und organisatorische Massnahmen. In diesem Punkt sind zwar Fortschritte gemacht worden, andererseits hat die Entwicklung eher zu einer Verschlechterung geführt, die Steuerverwaltung hat zunehmend Probleme, qualifizierte Leute zu rekrutieren. Das zeigt auch die Tatsache, dass zum Teil mit Marktzulagen gearbeitet werden muss. Der zweite Punkt ist der Expertenbericht zur Überprüfung von Steuerlücken auf Bundesebene. Der Regierungsrat versprach 1997, man werde diesen Bericht systematisch auswerten und Bericht erstatten, was auf kantonaler Ebene umgesetzt werden kann. Diese systematische Auslegeordnung fehlt nach wie vor, auch wenn gewisse Dinge umgesetzt worden sind. – Es ist verständlich, wenn man die Schublade mit den überwiesenen Vorstössen von Zeit zu Zeit räumen oder – in den Worten von Atomphysikern – von der Zwischenlagerung in die Endlagerung überführen will. Beim Postulat Eva Gerber ist dies nicht zulässig. Vielmehr sollte man es in die Wiederaufbereitung schicken; die Kontaminierungsgefahr ist berechenbar. Ich bitte um Zustimmung zu unserem Antrag.

Kurt Fluri, FDP. Wir meinen, das Postulat könne abgeschrieben werden. Bei jedem Missstand gilt es Sofortmassnahmen zu treffen und es gibt Daueraufgaben. Die Sofortmassnahmen hat die Regierung getroffen: Personalaufstockungen, nämlich zwei neue Revisoren bei den selbständig Erwerbenden und 1,8 Stellen bei den juristischen Personen; Bericht Behnisch auf Bundesebene usw. Im Übrigen läuft der Dauerauftrag weiter.

Roland Heim, CVP. Auch die CVP-Fraktion lehnt den Antrag der SP ab. Man kann ja allenfalls einen neuen, gescheiterten Vorstoss einreichen, der eher verwirklicht werden kann.

Christian Wanner, Vorsteher des Finanzdepartements. Müsste ich davon ausgehen, dass demnächst ein neuer Vorstoss eingereicht wird, könnte der alte stehen gelassen werden. Aber die Forderungen, die zu Recht erhoben worden sind, sind eine Daueraufgabe des Finanzdepartements und des Steueramts. Dazu gehören das Schliessen von Steuerlücken, wobei wir zum Teil auf gesetzgeberische Arbeiten auf Bundesebene angewiesen sind, und das Aufspüren von Leuten, die es beim Ausfüllen des Steuerzettels nicht so genau nehmen. Wir haben Massnahmen ergriffen, allenfalls werden weitere folgen, auch was die Umsetzung der Empfehlungen der Kommission Behnisch betrifft. Aber diesbezüglich hat bereits der Bundesrat gekniffen, indem er nur einen Teil der Vorschläge übernommen hat. Das Postulat kann daher abgeschrieben werden, ohne Gefahr zu laufen, dass dem Anliegen nicht nachgelebt wird.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SP

Für den Antrag Regierungsrat / Finanzkommission

Minderheit
Mehrheit

Rückkommensfrage

Rolf Grütter, CVP. Bei Paragraph 250 beantragt der Regierungsrat die Aufhebung der Buchstaben b und c. Der Rat hat beschlossen, am geltenden Recht festzuhalten. Nach Aufhebung der Beamtung von kantonalen Beamten und der Lehrerschaft hält der Kanton Solothurn mit der Ausscheidung Wohnsitz / Arbeitsort einen Diskriminierungsartikel gegenüber einer Kategorie von Lehrern aufrecht. Es betrifft nur Lehrerinnen und Lehrer, die im Kanton arbeiten und Wohnsitz haben. Alle ausserhalb des Kantons

Wohnenden sind nicht betroffen. Es ist die einzige Kategorie von Arbeitnehmern, die das über sich ergehen lassen muss. Wer in der städtischen Finanzverwaltung arbeitet und beispielsweise in einer steuer-günstigen Nachbargemeinde wohnt, zahlt in Solothurn keine Steuern; wer als Gemeindeschreiber in einer Gemeinde arbeitet, aber in einer Nachbargemeinde wohnt, ist nicht am Arbeitsort steuerpflichtig. Dass es bei den Lehrerinnen und Lehrern aufrecht erhalten wird, ist mir unverständlich. Ich beantrage deshalb Rückkommen und bitte Sie, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen.

Kurt Fluri, FDP. Die erweiterte Finanzkommission war mit 10 gegen 5 Stimmen für Beibehaltung des bisherigen Rechts. Bei der Lehrerschaft der Volksschule handelt es sich um eine besondere Art von Angestellten. Die Kompetenzverschränkung zwischen Kanton und Gemeinden ist in der erweiterten FIKO eingehend diskutiert worden. Im Moment geht es nicht um das Inhaltliche, sondern um das Rückkommen. Ich bitte Sie, dem Rückkommensantrag nicht zu folgen.

Abstimmung

Für den Rückkommensantrag Rolf Grütter
Dagegen

Minderheit
Mehrheit

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs (Quorum 88)
Dagegen

109 Stimmen
21 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Art. 130 ff. der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 29. Oktober 2001 (RRB Nr. 2115), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 wird wie folgt geändert:

§ 5. Absatz 3^{bis} wird eingefügt:

^{3bis} Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

§ 7. ist aufgehoben.

§ 11. Absätze 2 und 3 lauten neu und Absatz 4 wird eingefügt:

² Bei wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt sich die Steuerpflicht auf die Teile des Einkommens und Vermögens sowie auf die Grundstückgewinne, für welche die Besteuerung nach §§ 9 und 10 vorgesehen ist. (...)

³ Die Steuerpflicht für geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke wird im Verhältnis zu anderen Kantonen und zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung abgegrenzt. Im Verhältnis zum Ausland bleiben die Doppelbesteuerungsabkommen und Absatz 4 vorbehalten.

⁴ Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz haben für geschäftliche Betriebe und Betriebsstätten das im Kanton erzielte Einkommen und das im Kanton gelegene Vermögen zu versteuern.

§ 11^{bis}. wird eingefügt:

§ 11^{bis}. 3^{bis}. *Übernahme von Verlusten aus anderen Kantonen und aus dem Ausland*

¹ Auf Einkünften, die nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung mit Aufwandüberschüssen und Verlusten auf ausserkantonalen Grundstücken verrechnet wurden, wird eine Nachsteuer erhoben, soweit im Belegenheitskanton in den nachfolgenden sieben Steuerperioden steuerbare Gewinne erzielt werden.

² Steuerpflichtige mit persönlicher Zugehörigkeit im Kanton können Verluste ihres Unternehmens aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit die Verluste im Betriebsstättenstaat nicht verrechenbar sind. Erzielt diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, wird auf den im Betriebsstättenstaat verrechenbaren Verlustvorträgen eine Nach-

steuer erhoben. Die Auslandsverluste werden dabei wie in den übrigen Fällen nur satzbestimmend berücksichtigt.

§ 12. Absatz 2 lautet neu:

² Steuerpflichtige ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz entrichten die Steuern für geschäftliche Betriebe und Betriebsstätten im Kanton (...) zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Einkommen und dem in der Schweiz gelegenen Vermögen entspricht.

§ 14. Absatz 1^{bis} wird eingefügt:

^{1bis} Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, hat jedoch der eine Ehegatte seinen Wohnsitz in einem anderen Kanton oder im Ausland, wird für die Bestimmung des Steuersatzes auf das gesamte Einkommen und Vermögen beider Ehegatten abgestellt. Im übrigen wird der Umfang der Steuerpflicht unter Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen nach den Grundsätzen über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung abgegrenzt.

§ 19. Absatz 2 Buchstabe c wird eingefügt:

² Mit dem Steuerpflichtigen haften solidarisch

c) Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft bis zu 3% der Kaufsumme für die vom Händler oder Vermittler aus dieser Tätigkeit geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern, wenn der Händler oder Vermittler in der Schweiz keinen steuerrechtlichen Wohnsitz hat.

§ 27 Buchstabe b lautet neu:

b) der Mietwert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;

§ 33. Absatz 2 lautet neu:

² Für die Berufskosten gemäss Absatz 1 Buchstaben a – c legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest: im Falle von Absatz 1 Buchstaben a und c (...) steht dem Steuerpflichtigen der Nachweis höherer Kosten offen.

§ 39. Absatz 1 lautet neu:

¹ Bei beweglichem Privatvermögen können die notwendigen Kosten der Verwaltung durch Dritte und die weder rückforderbaren noch anrechenbaren ausländischen Quellensteuern abgezogen werden.

§ 41. Absatz 1 Buchstaben a und l lauten neu:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- a) die privaten Schuldzinsen im Umfang der nach den §§ 26 und 27 steuerbaren Vermögenserträge und weiterer 50'000 Franken; davon ausgenommen sind die Schuldzinsen für Darlehen, die eine Kapitalgesellschaft einer an ihrem Kapital massgeblich beteiligten oder ihr sonst wie nahestehenden natürlichen Person zu Bedingungen gewährt, die erheblich von den im Geschäftsverkehr unter Dritten üblichen Bedingungen abweichen;
- l) nachgewiesene freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Buchstabe i), sowie an politische Parteien, die sich im Kanton an den letzten eidgenössischen oder kantonalen Wahlen beteiligt haben, wenn die Zuwendungen im Jahr 100 Franken erreichen, höchstens jedoch 12'000 Franken für die in § 44 Absatz 1 genannten Steuerpflichtigen und 6000 Franken für die anderen Steuerpflichtigen.

§ 41. Absatz 2 lautet neu:

² Abziehbar sind ferner die Einlagen, Prämien und Beiträge für Lebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherung, die nicht unter Absatz 1 Buchstabe g fallen,

- a) bis zu 3000 Franken für Steuerpflichtige, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
- b) bis zu 1500 Franken für alle andern Steuerpflichtigen;
- c) zusätzlich bis zu 650 Franken für jedes Kind, für das ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird.

Diesen Leistungen sind Zinsen von Sparkapitalien des Steuerpflichtigen und der von ihm in der Steuerpflicht vertretenen Personen gleichgestellt.

§ 41. Absatz 4 lautet neu:

⁴ Nicht abziehbar sind die übrigen Kosten und Aufwendungen, insbesondere

- a) die Aufwendungen für den Unterhalt des Steuerpflichtigen und seiner Familie, unter Einschluss der Wohnungsmiete;
- b) der durch die berufliche Stellung des Steuerpflichtigen bedingte Privataufwand;
- c) die Ausgaben für Bussen in Disziplinar-, Steuer- und Strafverfahren sowie die Kosten solcher Verfahren;
- d) die Aufwendungen für Schuldentilgung;
- e) die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen;
- f) Einkommens-, Grundstückgewinn- und Vermögenssteuern von Bund, Kantonen und Gemeinden und gleichartige ausländische Steuern;
- g) Kapitalverluste auf Privatvermögen.

§ 43. Absatz 1 Buchstaben a, b, d, e und g lauten neu:

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen

	Franken
a) für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt der Steuerpflichtige sorgen muss, Der Abzug kann nicht beansprucht werden für Kinder, für die der Steuerpflichtige Unterhaltsbeiträge nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f leistet. Leben nicht verheiratete Eltern mit ihren Kindern im gleichen Haushalt, steht der Abzug dem Elternteil zu, der die elterliche Sorge innehat. Üben nicht gemeinsam veranlagte Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und leistet kein Elternteil dem andern Unterhaltsbeiträge, hat derjenige Anspruch auf den Abzug, der für den Unterhalt des Kindes überwiegend aufkommt .	6000
b) für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 15 Jahre alte Kind, das wegen der Erwerbstätigkeit oder wegen dauernder Invalidität der Eltern durch Dritte betreut werden muss, wenn die Kosten dafür mindestens die Höhe des Abzuges betragen	2500
d) für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige und unterstützungsbedürftige Person, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a oder nach § 41 Absatz 1 Buchstabe f gewährt wird, sowie für Personen mit Wohnsitz im Ausland, für die keine Unterstützungsspflicht im Sinne von Artikel 328 ZGB besteht.	2000
e) für jede dauernd pflegebedürftige Person, die im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Steuerpflichtigen, seine Ehefrau oder Kinder.	4200
g) für Werkstudenten	4200

§ 44. Absätze 1 und 2 (Tarife) lauten neu:

¹ Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt (Tarif A)

- a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige,
- b) für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern oder allein mit unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird,
- c) für verwitwete Steuerpflichtige im Jahr des Todes des Ehegatten und in den beiden darauffolgenden Jahren

0,00%	von den ersten	13 768 Franken
3,02%	von den nächsten	6 477 Franken
4,00%	von den nächsten	10 414 Franken
6,50%	von den nächsten	10 414 Franken
8,35%	von den nächsten	12 917 Franken
9,15%	von den nächsten	23 480 Franken
9,60%	von den nächsten	32 192 Franken
10,10%	von den nächsten	43 616 Franken
11,95%	von den nächsten	52 903 Franken
12,10%	von den nächsten	395 717 Franken

Für Einkommen ab 601'898 Franken beträgt die Steuer 11,0% vom gesamten Einkommen.

² Die Einkommenssteuer für ein Jahr beträgt für die andern Steuerpflichtigen (Tarif B)

0,00%	von den ersten	6 884 Franken
2,76%	von den nächsten	3 129 Franken
3,75%	von den nächsten	5 006 Franken
6,00%	von den nächsten	5 006 Franken
7,81%	von den nächsten	6 258 Franken
8,75%	von den nächsten	12 306 Franken
9,00%	von den nächsten	12 309 Franken
9,96%	von den nächsten	12 954 Franken
10,10%	von den nächsten	14 250 Franken
11,20%	von den nächsten	27 528 Franken
11,85%	von den nächsten	100 718 Franken
12,80%	von den nächsten	94 601 Franken

Für Einkommen ab 300'949 Franken beträgt die Steuer 11,0% vom gesamten Einkommen.

§ 45. Absatz 2 lautet neu:

² Massgebend ist der Indexstand ein Jahr vor Beginn der Steuerperiode, erstmals am 31. Dezember 2004; die Anpassung erfolgt frühestens auf die Steuerperiode 2006.

§ 47. Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 lauten neu:

¹ Von den übrigen Einkünften werden ausgedient und gesondert besteuert

c) Liquidationsgewinne, die bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit infolge vorgerückten Alters oder Invalidität realisiert werden, bis zum Betrag von 300'000 Franken. (...).

² Mehrere Einkünfte nach Absatz 1 werden zusammengerechnet. Sie unterliegen zusammen einer vollen Jahressteuer. Ist eine Veranlagung für Einkünfte nach Absatz 1 des gleichen Jahres bereits rechtskräftig, wird sie durch die neue Veranlagung aller Einkünfte ersetzt. Die Steuer beträgt ein Viertel der nach § 44 berechneten Steuer.

§ 52. Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Für Grundstücksgewinne werden Ehegatten und Kinder selbständig besteuert.

³ Werden Anteile an einem Grundstück gemeinsam veräussert, werden die veräussernden Mit- oder Gesamteigentümer für ihren Gewinnanteil besteuert. Die Gesamteigentümer haften für die Steuer solidarisch. § 15 Absatz 4 ist sinngemäss anwendbar.

§ 53. Absatz 2 lautet neu und Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

² Wurde das veräusserte Grundstück durch steueraufschiebende Veräusserung im Sinne von § 50 Absatz 1 Buchstaben a, b oder g erworben, wird für die Berechnung der Anlagekosten auf die letzte steuerbegründende Veräusserung abgestellt.

³ Wurde beim Erwerb des veräusserten Grundstücks die Grundstücksgewinnsteuer gemäss § 50 Absatz 1 Buchstaben c oder f oder Absatz 2 aufgeschoben, so wird für die Berechnung der Anlagekosten auf die bei jener Handänderung veräusserten Grundstücke abgestellt.

⁴ Gewinne aus der Veräusserung von mehreren Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, werden zusammengerechnet.

§ 54. Absatz 3 ist aufgehoben.

§ 55. Absatz 1 lautet neu:

¹ Als Erwerbspreis gilt der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen des Erwerbers, mit Ausnahme von Nutzniessung und Wohnrecht. Renten und andere wiederkehrende Leistungen werden zum Barwert angerechnet.

§ 57. Absatz 3 Buchstabe c lautet neu:

c) bei Überführung von Geschäftsvermögen in das Privatvermögen und umgekehrt: der Zeitpunkt der Überführung.

§ 58. Absatz 3 lautet neu:

³ Erfolgt die Veräusserung wegen vorgerückten Alters oder Invalidität, stellt das veräusserte Grundstück mehr als ein Viertel des gesamten Vermögens dar und wird der Erlös zum Zwecke der Vorsorge verwendet, so wird die Steuer zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe, wenn anstelle des ganzen Grund-

stückgewinnes eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Diese Besteuerung kann nur einmal in 10 Jahren beansprucht werden.

§ 59. Absätze 3 und 4 sind aufgehoben.

§ 59.^{bis} wird eingefügt:

§ 59.^{bis}. VIII. Gesetzliches Pfandrecht

¹ Für die Grundstückgewinnsteuer besteht am veräusserten Grundstück ein gesetzliches Pfandrecht ohne Eintragung in das Grundbuch, das jeder eingetragenen Belastung vorgeht.

² Wird ein aufgeschobener Grundstücksgewinn besteuert, weil die Voraussetzungen des Steueraufschubs weggefallen sind (§ 51 Absatz 3), besteht das gesetzliche Pfandrecht am zuletzt selbst genutzten Grundstück.

³ Das Pfandrecht bietet Sicherheit für die Steuerforderung, eingeschlossen allfällige Nachsteuern, für die Kosten der Beteibung und für die Verzugszinsen.

⁴ Das Pfandrecht erlischt, wenn es nicht innert drei Jahren seit der Veräusserung im Grundbuch eingetragen wird. Die Eintragung erfolgt auf schriftliche Anmeldung des Kantonalen Steueramtes.

⁵ Will das Kantonale Steueramt das Pfandrecht in Anspruch nehmen, erlässt es gegenüber dem Pfandei- gentümer eine Pfandrechtsverfügung, mit der Bestand und Umfang des Pfandrechts festgestellt werden und der Pfandei- gentümer zur Bezahlung der Grundstückgewinnsteuer aufgefordert wird.

⁶ Im übrigen finden für das Pfandrechtsverfahren die Bestimmungen über das Veranlagungsverfahren sinngemäss Anwendung.

§ 71. Absatz 1 Buchstabe a lautet neu:

¹ Für die Steuerberechnung werden vom Reinvermögen abgezogen

a) für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige sowie für verwitwete, getrennt leben- de, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die allein mit Kindern zusammenleben, für die ein Abzug nach § 43 Absatz 1 Buchstabe a gewährt wird,	Franken 120'000
---	--------------------

§ 71. Absatz 2 ist aufgehoben.

§ 72. lautet neu:

§ 72. 2. Steuersätze

¹ Die Vermögenssteuer für ein Jahr beträgt

1,00 Promille von den ersten 100'000 Franken

1,50 Promille von den nächsten 100'000 Franken

2,00 Promille von den nächsten 100'000 Franken

2,50 Promille von den nächsten 700'000 Franken.

Für Vermögen ab 1'000'000 Franken beträgt die Steuer 2,20 Promille des steuerbaren Vermögens.

² Die nach Absatz 1 berechnete Vermögenssteuer wird auf Antrag des Steuerpflichtigen auf 12% des steuerbaren Einkommens herabgesetzt, höchstens jedoch um die Hälfte.

§ 73. lautet neu:

§ 73. Steuerpflicht und Steuersatz

Jede volljährige (...) Person, die am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht im Kanton aufgrund persönlicher Zugehörigkeit steuerpflichtig ist, entrichtet eine Personalsteuer von 20 Franken.

§ 86. Absätze 3 und 4 lauten neu:

³ Die Steuerpflicht für geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke wird im Verhältnis zu den andern Kantonen und, unter Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen und von Absatz 4, im Verhältnis zum Ausland nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung abgegrenzt.

⁴ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland haben (...) den im Kanton erzielten Gewinn und das im Kanton gelegene Kapital zu versteuern.

§ 86.^{bis} wird eingefügt:

§ 86.^{bis}. 2.^{bis}. Übernahme von Verlusten aus anderen Kantonen und aus dem Ausland

¹ Gewinne, die nach den Grundsätzen des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung mit Aufwandüberschüssen und Verlusten auf ausserkantonalen Grundstücken verrechnet wurden, werden besteuert, sobald und soweit im Belegenheitskanton in den nachfolgenden sieben Steuerperioden steuerbare Gewinne erzielt werden.

² Steuerpflichtige mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton können Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Gewinnen verrechnen, soweit die Verluste im Betriebsstättenstaat nicht verrechenbar sind. Erzielt diese Betriebsstätte innert der folgenden sieben Geschäftsjahre Gewinne, werden die mit den Betriebsstätteverlusten verrechneten Gewinne in dem Umfang besteuert, in dem die Verlustvorträge im Betriebsstättenstaat verrechnet werden können.

³ Verluste aus ausländischen Liegenschaften werden nur berücksichtigt, wenn im betreffenden Land auch eine Betriebsstätte unterhalten wird.

⁴ In den übrigen Fällen werden Auslandsverluste nur satzbestimmend berücksichtigt.

§ 87. Absatz 3 lautet neu:

³ Steuerpflichtige mit Sitz und tatsächlicher Verwaltung im Ausland entrichten die Steuern für geschäftliche Betriebe, Betriebsstätten und Grundstücke im Kanton (...) zu dem Steuersatz, der dem in der Schweiz erzielten Gewinn und dem in der Schweiz gelegenen Kapital entspricht.

§ 88. Absatz 3 lautet neu:

³ Überträgt eine juristische Person Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person (Umwandlungen, Zusammenschlüsse, Teilungen), so sind die von ihr geschuldeten Steuern von den übernehmenden oder nachfolgenden juristischen Personen zu entrichten. (...)

§ 89. Absatz 4 wird eingefügt:

⁴ Käufer und Verkäufer einer im Kanton gelegenen Liegenschaft haften für die aus der Vermittlungstätigkeit geschuldeten Staats- und Gemeindesteuern solidarisch bis zu 3% der Kaufsumme, wenn die die Liegenschaft vermittelnde juristische Person in der Schweiz weder ihren Sitz noch ihre tatsächliche Verwaltung hat.

§ 90. Absatz 2 wird eingefügt:

² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Steuerbefreiung für die Grundstückgewinnsteuer und für die Nebensteuern.

§ 91. Absatz 1 Ingress und Buchstabe b und Absatz 5 lauten neu:

¹ Gegenstand der Gewinnsteuer ist der Reingewinn. Der steuerbare Reingewinn setzt sich zusammen aus b) allen vor Berechnung des Saldos der Erfolgsrechnung ausgeschiedenen Teilen des Geschäftsergebnisses, die nicht zur Deckung von geschäftsmässig begründetem Aufwand verwendet werden, wie insbesondere

- Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens;
- geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen im Sinne von § 35 Absatz 3;
- Einlagen in die Reserven;
- Zuweisungen in das Eigenkapital aus Mitteln der juristischen Person, soweit sie nicht aus als Gewinn versteuerten Reserven erfolgen;
- offene und verdeckte Gewinnausschüttungen und geschäftsmässig nicht begründete Zuwendungen an Dritte.

⁵ Leistungen, welche (...) Unternehmen überwiegend an nahestehende Personen erbringen, sind zum jeweiligen Marktpreis, zu den jeweiligen Gestehungskosten zuzüglich eines angemessenen Aufschlages oder zum jeweiligen Endverkaufspreis abzüglich einer angemessenen Gewinnmarge zu bewerten; das Ergebnis eines jeden Unternehmens ist entsprechend zu berichtigen. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 92. Absatz 1 Buchstabe d lautet neu:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch

d) die freiwilligen und unentgeltlichen Zuwendungen an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder auf ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (§ 90 Buchstabe i), soweit die Zuwendungen insgesamt 10% des Reingewinnes nicht übersteigen;

§ 93. Absatz 2 wird eingefügt:

² Im Falle von Absatz 1 Buchstabe c werden die stillen Reserven besteuert, wenn die juristische Person ihre Vermögenswerte im andern Kanton innert fünf Jahren veräussert oder neu die Besteuerung als Holding-, Domizil- oder Verwaltungsgesellschaft im Sinne von §§ 99 und 100 beansprucht.

§ 94. Absatz 1 und 3 lauten neu:

¹ Stille Reserven einer juristischen Person werden nicht besteuert, wenn die Steuerpflicht in der Schweiz während 5 Jahren fortbesteht und die bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werte übernommen werden, bei

- a) Umwandlung in eine andere juristische Person, wenn der Geschäftsbetrieb im wesentlichen unverändert weitergeführt wird und die Beteiligungsverhältnisse während 5 Jahren grundsätzlich gleich bleiben;
- b) Unternehmenszusammenschluss durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine andere juristische Person (Fusion, Art. 748-750 OR; Geschäftsübernahme, Art. 181 OR);
- c) Aufteilung einer Unternehmung durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf andere juristische Personen, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe im wesentlichen unverändert weitergeführt werden (...).

³ Entsteht durch die Übernahme der Aktiven und Passiven einer juristischen Person, deren Beteiligungsrechte der übernehmenden juristischen Person gehören, ein Buchverlust auf der Beteiligung, so kann dieser steuerlich geltend gemacht werden, soweit auf den übernommenen Aktiven und Passiven nicht stille Reserven bestehen; ein allfälliger Buchgewinn auf der Beteiligung wird besteuert.

§ 97. lautet neu:

§ 97. *II. Steuerberechnung*

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften im allgemeinen

Die Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 5% auf den ersten 100'000 Franken Reingewinn und 9% auf dem verbleibenden Reingewinn.

§ 98. Absatz 6 wird eingefügt:

⁶ Transaktionen, die im Konzern eine ungerechtfertigte Steuerersparnis bewirken, führen zu einer Berichtigung des steuerbaren Reingewinns oder zu einer Kürzung der Ermässigung. Eine ungerechtfertigte Steuerersparnis liegt vor, wenn Kapitalgewinne und Kapitalverluste oder Abschreibungen auf Beteiligungen im Sinne der §§ 92^{bis} und 98 in kausalem Zusammenhang stehen.

§ 99. Absatz 3 lautet neu:

³ Die Gewinnsteuer beträgt 7% des steuerbaren Reingewinnes.

§ 100. Absatz 3 lautet neu:

³ Die Gewinnsteuer beträgt 7% des steuerbaren Reingewinnes.

§ 100^{bis}. wird eingefügt:

§ 100^{bis}. *4^{bis}. Besteuerung von Kapital- und Aufwertungsgewinnen*

¹ Nimmt eine juristische Person neu die Besteuerung als Holding-, Domizil- oder Verwaltungsgesellschaft im Sinne der §§ 99 oder 100 in Anspruch und ist die ordentliche Besteuerung der stillen Reserven in Zukunft ausgeschlossen, wird die Besteuerung der stillen Reserven aufgeschoben, sofern die bisherigen Buchwerte beibehalten werden.

² Werden Aktiven, die zu Buchwerten übergegangen sind, innert 10 Jahren veräussert oder aufgewertet, werden diese Kapital- oder Aufwertungsgewinne zum Satz von 7% besteuert. Steuerbar sind jedoch höchstens die stillen Reserven im Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Privilegs nach den §§ 99 oder 100. Bei Beteiligungen unterliegt nur die Differenz zwischen den Gestehungskosten und dem tieferen Gewinnsteuerwert der Steuer. § 280 bleibt vorbehalten.

§ 107. lautet neu:

§ 107. *II. Steuerberechnung*

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 1,2 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Die Kapitalsteuer der Holding-, Domizil- und Verwaltungsgesellschaften, soweit sie keine Gewinnsteuer entrichten, beträgt 0,2 Promille auf den ersten 50 Mio. Franken des steuerbaren Eigenkapitals, 0,1 Promille auf den nächsten 50 Mio. Franken und 0,05 Promille auf dem restlichen Eigenkapital, mindestens jedoch 200 Franken.

§ 108. lautet neu:

§ 108. 2. *Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen*

¹ Die Kapitalsteuer der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt 1,2 Promille. Eigenkapital unter 100'000 Franken wird nicht besteuert.

² Bei Stiftungen, die gemäss § 100 besteuert werden, wird die Kapitalsteuer nach den Sätzen von § 107 Absatz 2 berechnet.

§ 111. Die Marginalie und Absatz 2 lauten neu und Absatz 3 wird eingefügt:

§ 111. II. *Bemessungsperiode (...)*

² Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als 12 Monate, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem auf 12 Monate berechneten Reingewinn. Ausserordentliche Erträge und Aufwendungen sowie verrechenbare Verlustvorträge werden nicht umgerechnet.

³ Endet die Steuerpflicht zufolge Liquidation oder Verlegung des Sitzes, der tatsächlichen Verwaltung, eines Geschäftsbetriebes oder einer Betriebsstätte ins Ausland, werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.

§ 112. ist aufgehoben.

§ 138. Absätze 2 und 3 lauten neu:

² Die Verjährung beginnt nicht oder steht still

- a) während eines Einsprache-, Rekurs-, Beschwerde- oder Revisionsverfahrens;
- b) solange die Steuerforderung sichergestellt oder gestundet ist;
- c) solange weder der Steuerpflichtige noch der Mithaftende in der Schweiz steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

³ Die Verjährung beginnt neu zu laufen mit

- a) jeder auf Feststellung oder Geltendmachung der Steuer gerichteten Amtshandlung, die einem Steuerpflichtigen oder Mithaftenden zur Kenntnis gebracht wird;
- b) jeder ausdrücklichen Anerkennung der Steuer durch den Steuerpflichtigen oder den Mithaftenden;
- c) der Einreichung eines Erlassgesuches;
- d) durch die Einleitung einer Strafverfolgung wegen vollendeter Steuerhinterziehung oder wegen Steuerergehens.

§ 139. Absätze 2 und 3 lauten neu und Absatz 4 wird eingefügt:

² Stillstand und Unterbrechung der Verjährung richten sich sinngemäss nach § 138 Absätze 2 und 3.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Steuern rechtskräftig festgesetzt worden sind. Vorbehalten bleiben die längeren Verjährungsfristen gemäss Artikel 149a des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs.

⁴ Steuerforderungen, für die ein Grundpfand eingetragen ist, unterliegen keiner Verjährung.

§ 165. Absatz 1 Buchstabe d lautet neu und Buchstaben e und f werden eingefügt:

¹ Eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid kann auf Antrag oder von Amtes wegen zugunsten des Steuerpflichtigen revidiert werden,

- d) wenn (...) ein Verbrechen oder ein Vergehen (...) die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat;
- e) wenn bei interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerungskonflikten die erkennende Behörde zum Schluss kommt, dass nach den anwendbaren Regeln zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der Kanton sein Besteuerungsrecht einschränken muss;
- f) wenn die Voraussetzungen für einen Aufschub der Grundstückgewinnsteuer gemäss § 50 Absatz 1 Buchstabe f, Absatz 2 und § 51 erst nach Rechtskraft der Veranlagung erfüllt werden.

§ 170^{bis}. wird eingefügt:

§ 170^{bis}. I^{bis}. *Besondere Fälle*

Eine Nachsteuer ohne Zins wird von natürlichen Personen erhoben, wenn

- a) bei einer interkantonalen Steuerauscheidung Aufwandüberschüsse und Verluste von ausserkantonalen Grundstücken mit Einkünften verrechnet wurden und im Belegenheitskanton in den nachfolgenden sieben Steuerperioden steuerbare Erträge erzielt werden;
- b) bei einer internationalen Steuerauscheidung Verluste aus einer ausländischen Betriebsstätte mit inländischen Einkünften verrechnet wurden und die Betriebsstätte in den sieben folgenden Geschäftsjahren wieder Gewinne erzielt.

§ 171. Absatz 1 lautet neu:

¹ Das Recht, das Nachsteuerverfahren einzuleiten, erlischt für die direkten Steuern 10 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode, für das eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, für die andern Steuern 10 Jahre nach dem steuerbegründenden Tatbestand. Stillstand und Unterbrechung der Frist richten sich nach § 138 Absätze 2 und 3.

§ 187. Absatz 2 lautet neu:

² Die Einwohnergemeinden sind berechtigt, von den steuererhebenden Kirchgemeinden 25% und von den steuererhebenden Bürgergemeinden 5% der ihnen entstandenen Veranlagungskosten zurückzuverlangen, die ihnen für die in der betreffenden Kirch- oder Bürgergemeinde steuerpflichtigen Personen entstanden sind.

§ 194. Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Erben des Steuerpflichtigen, der eine Steuerhinterziehung begangen hat, haften ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden für die beim Tod des Steuerpflichtigen rechtskräftig festgesetzten Bussen (...) solidarisch bis zum Betrag ihres Anteils am Nachlass.

§ 194^{bis}. lautet neu:

§ 194^{bis}. 4^{bis} Ehegatten

¹ Der Steuerpflichtige, der in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebt, wird nur für die Hinterziehung seiner eigenen Steuerfaktoren bestraft. § 191 bleibt vorbehalten.

² Das Unterzeichnen der Steuererklärung begründet für sich allein bezüglich der Faktoren des andern Ehegatten keine Mitwirkung im Sinne von § 191 Absatz 1.

§ 201. Absatz 2 wird eingefügt:

² Werden Quellensteuern im Geschäftsbereich einer juristischen Person, einer Personenunternehmung, einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts veruntreut, ist Absatz 1 auf die Personen anwendbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

§ 202. Absatz 1 lautet neu:

¹ Die Steuervergehen nach den §§ 200 und 201 werden von den Strafgerichten beurteilt. Das Verfahren richtet sich nach der Strafprozessordnung. Das Kantonale Steueramt ist zuständig, Strafanzeige zu erstatten.

§ 207. Absatz 1 Buchstabe d lautet neu:

d) die Handänderung zufolge Umwandlung, Zusammenschlusses oder Teilung von Unternehmen im Sinne von §§ 25, 50 Absatz 1 Buchstabe g und 94;

§ 258. Absatz 2 lautet neu:

² Bussen wegen vollendeter und versuchter Hinterziehung von Gemeindesteuern betragen bei der Bürgergemeinde und der Kirchgemeinde 20%, bei der Einwohnergemeinde 100% der Bussen und Strafsteuern des Staates.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen zur Teilrevision 2004

§ 281. wird eingefügt:

§ 281. 1. *Abzüge für natürliche Personen:*

In der ersten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung betragen

- a) der Abzug für Versicherungsprämien für Kinder gemäss § 41 Absatz 2 Buchstabe c: 500 Franken,
- b) der Kinderabzug gemäss § 43 Absatz 1 Buchstabe a: 5200 Franken,
- c) der Abzug für Kinder, die durch Dritte gegen Entgelt betreut werden, gemäss § 43 Absatz 1 Buchstabe b: 2200 Franken.

§ 282. wird eingefügt:

§ 282. 2. *Einkommenssteuertarif für natürliche Personen*

¹ In der ersten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beträgt die Einkommenssteuer für die Verheirateten und die ihnen Gleichgestellten gemäss § 44 Absatz 1 (Tarif A)

0.00%	von den ersten	13768 Franken
3.02%	von den nächsten	6477 Franken
4.00%	von den nächsten	10414 Franken
6.50%	von den nächsten	10414 Franken

8.50%	von den nächsten	12917 Franken
9.40%	von den nächsten	23480 Franken
9.75%	von den nächsten	32192 Franken
10.40%	von den nächsten	43616 Franken
12.35%	von den nächsten	52903 Franken
12.60%	von den nächsten	395717 Franken

Für Einkommen ab 601'898 Franken beträgt die Steuer 11,55% vom gesamten Einkommen.

² In der ersten Steuerperiode nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung beträgt die Einkommenssteuer für die andern Steuerpflichtigen gemäss § 44 Absatz 2 (Tarif B)

0.00%	von den ersten	6884 Franken
2.76%	von den nächsten	3129 Franken
3.75%	von den nächsten	5006 Franken
6.00%	von den nächsten	5006 Franken
7.81%	von den nächsten	6258 Franken
8.75%	von den nächsten	12306 Franken
9.10%	von den nächsten	12309 Franken
10.05%	von den nächsten	12954 Franken
10.25%	von den nächsten	14250 Franken
11.35%	von den nächsten	27528 Franken
12.05%	von den nächsten	94601 Franken
13.70%	von den nächsten	100718 Franken

Für Einkommen ab 300'949 Franken beträgt die Steuer 11,55% vom gesamten Einkommen.

§ 283. wird eingefügt:

§ 283. 3. *Kapitalsteuer der juristischen Personen*

Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften, Genossenschaften sowie der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen beträgt in den beiden ersten Steuerperioden nach dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung 1,5 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

II.

1. Diese Änderungen treten nach der Publikation im Amtsblatt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Sie treten aber nur in Kraft, wenn die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985, Verschiebung des Ausgleichs der kalten Progression, rückwirkend auf den 1. Januar 2002 in Kraft gesetzt werden kann.
2. Die Änderungen von §§ 71 und 72 treten überdies nur in Kraft, wenn die Verordnung über den Katasterwert und den Steuerwert vom 5. September 2001 in der Volksabstimmung angenommen wird.

III.

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

1. Motion

- CVP-Fraktion: Änderung des Steuergesetzes bezüglich gewerbmässigem Liegenschaftshandel vom 30.01.1990

2. Postulate

- FDP-Fraktion: Revision der Grundstückgewinnsteuer vom 03.09. 1991
- Grüne Fraktion: Revision der Grundstückgewinnsteuer vom 03.09. 1991
- Doris Aebi: Anpassung des kantonalen Steuergesetzes an die Bundesgerichtspraxis betreffend Besteuerung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren vom 29.08.1995
- Hubert Jenny: Steuerliche Anreize zur Erhaltung und Neuschaffung von Ausbildungsplätzen und zur Ermöglichung von Umschulungen vom 29.10.1996
- Grüne Fraktion: Förderung des Lehrstellenangebotes in Industrie und Gewerbe durch Lastenausgleich vom 28.05.1997
- Eva Gerber: Massnahmen gegen Steuerhinterziehung und Steuerumgehung vom 01.07.1997
- CVP-Fraktion: Vollsplitting für alle vom 01.07.1998
- FDP/JL-Fraktion: Unterschiedliche Steuerfüsse für natürliche und juristische Personen vom 03.11.1999

38/2002

Bewilligung von zwei Nachtragskrediten zum Voranschlag 2002 und eines Zusatzkredits zur Globalbudgetperiode 2002–2004 bedingt durch die Festsetzung einer wöchentlichen Höchst- arbeitszeit für Oberärztinnen und -ärzte an den solothurnischen Spitälern

(Weiterberatung, siehe S. 168)

Rudolf Burri, Präsident. Wir sind gestern mit einem Ordnungsantrag aus der Eintretensdebatte ausgestiegen. Es liegt ein Nichteintretensantrag der FdP/JL-Fraktion vor. Dazu gebe ich Janine Aebi das Wort.

Janine Aebi, FdP. Ich erinnere Sie an die Ausführungen Hansruedi Wüthrichs zum Thema Allgemeines. Im Dezember haben wir das Globalbudget 2002–2004 für die Spitäler bewilligt. Bereits Mitte Januar hätte die Finanzkommission über einen dringlichen Nachtragskredit befinden sollen. In den Globalbudgets ist jeweils auch eine bestimmte Lohnsumme enthalten, über die die Spitäler verfügen können. Das Anliegen der Oberärzte ist berechtigt. Die Spitäler sind jedoch mit ihren öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen nicht dem neuen Arbeitsgesetz unterstellt. Der Wunsch nach einer Arbeitszeitreduktion gründet auf zwei Aussagen: 1. Konkurrenzsituation – vergleiche dazu meine gestrigen Bemerkungen über die Verhältnisse im Kanton Zürich – und 2. die Lösung der permanenten Überlastung der Oberärzte. Wie könnte das Anliegen umgesetzt werden? Der einfachste Weg wäre die rein finanzielle Lösung. Etwas weniger bequem ist herauszufinden, wie die Angelegenheit organisatorisch zu lösen wäre. Schliesslich wäre auch ein Angebot der Oberärzte prüfenswert. Verhandlungen sind ein Nehmen und ein Geben. Warum wurden die Arbeitsstunden nicht im Verlauf der Globalbudgetperiode stufenweise reduziert? Könnten die Kosten der Stundenreduktion auf die Verhandlungspartner aufgeteilt werden? WOF und Globalbudget bieten genügend Möglichkeiten, «nice to have»-Begehren umzusetzen. Das bedingt aber den Willen beider Verhandlungspartner, partnerschaftlich zu verhandeln. Bei allen Fragen, auch bei der Stundenreduktion, muss immer berücksichtigt werden, wer am Schluss die Zeche zu bezahlen hat. In diesem Sinn sind wir für Nichteintreten verbunden mit dem Auftrag an die Regierung, die Arbeitsstundenreduktion via Globalbudget umzusetzen.

Urs Weder, CVP. Die CVP-Fraktion lehnt den Nichteintretensantrag aus folgenden Gründen grossmehrheitlich ab. Die 55-Stundenwoche für Oberärzte ist in unserer Fraktion grundsätzlich unbestritten. Da die Lohnsumme im Globalbudget nicht enthalten ist, haben wir Verständnis für den Nachtragskredit. Unsere Fraktion will diesen Nachtragskredit allerdings nicht telquel ins Globalbudget einwerfen, sondern dieses ausschliesslich für neue Oberärzte und nicht für Überzeitabgeltung reservieren. Wie der Regierungsrat gestern sagte, haben die Oberärzte einen Rechtsanspruch auf die Bezahlung der Überzeit. Das bestreiten wir teilweise, denn im Regierungsratsbeschluss steht: «Eine Barentschädigung wird in der Regel nicht gewährt.» Anscheinend ist dies mit den Oberärzten auch nicht abgemacht. – Unsere Fraktion ist für Eintreten.

Beatrice Heim, SP. Ich rede als Präsidentin der SOGEKO. Der Antrag der FdP überrascht einigermaßen, wenn man weiss, dass in der SOGEKO das Geschäft einstimmig überwiesen worden ist. Ich appelliere an die FdP zu bedenken, dass wir in einem Wettbewerb stehen. Wenn wir jetzt nicht Hand bieten, können wir die Arbeitszeitreduktion nicht realisieren. 20 Kantone haben die Arbeitszeit von Ober- und Assistenzärzten bereits reduziert, und zwar ohne Lohnkürzung. Wir sind als Kanton keine Insel. Wenn wir dem Geschäft nicht zustimmen, manövrieren wir uns in ein aussichtsloses Offside. Wir werden noch mehr Mühe haben, qualifizierte Oberärztinnen und Oberärzte zu finden. Die Qualität in unseren Spitälern wird leiden, letztlich auch der gute Ruf – mit Konsequenzen im Bereich der Zusatzversicherten. Ich verstehe, dass man sich an der Terminierung des Nachtragskredits stört. Trotzdem sehe ich nicht, was am FdP-Antrag speziell WOV-konform sein soll. Der Beschluss zum Globalbudget 2002–2004 hält fest: Wenn die Rahmenbedingungen, die Planungsfaktoren sich wesentlich ändern, wird der Verpflichtungskredit angepasst. Dem haben Sie zugestimmt, und das ist jetzt eingetreten. Zudem haben wir alle gewusst, dass die Vorlage kommen und dass es Mehrkosten geben wird. – Ich bitte Sie um Eintreten und Zustimmung.

Hans-Rudolf Lutz, SVP. Ich sagte gestern, in welcher Reihenfolge wir die Anträge unterstützen werden. Wir unterstützen den Antrag der FdP mit den Argumenten, die Janine Aebi eben angeführt hat.

Reiner Bernath, SP. Das Rückkommen gibt mir Gelegenheit, wichtige Argumente zu wiederholen. Schon im Dezember 2001, als wir die Globalbudgets beschlossen, wussten wir, dass diese zu knapp sind und Nachtragskredite zu erwarten sind. Mit der Arbeitszeitreduktion der Oberärzte haben sich die Rahmenbedingungen für das Globalbudget in einem Ausmass verändert, das vom normalen Globalbudget nicht mehr bewältigt werden kann. Die Oberärzte haben einen Rechtsanspruch auf die 7,8 Mio. Franken. Bewilligen wir dieses Geld nicht, müssen die Spitäler anderswo sparen. Aber wo? Sie können nirgends mehr sparen. Angesichts der real existierenden Strukturen der sieben Akutspitäler, der ständig steigenden Forderungen nach besseren, aber auch teureren Behandlungsmethoden und weil das Durchschnittsalter der Patientinnen und Patienten steigt, liegt nichts mehr drin. Das sind nur zwei von mehreren Gründen für den Kostenanstieg. Was die FdP fordern müsste, wäre ein Abbau des Leistungskatalogs. Aber das würde eine politische Diskussion bedingen oder, WOV-gerecht, ein Auftrag, beispielsweise der FdP/JL-Fraktion. Übrigens ist ein Nachtragskredit zu einem Globalbudget dann WOV-konform, wenn sich die Rahmenbedingungen ändern. In diesem Sinn, liebe FdP, diskutieren wir heute über einen typischen WOV-Vorgang. Für die Begründung des Nichteintretensantrags müssten Sie sich etwas Besseres einfallen lassen.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Auch ich bitte Sie, den Nichteintretensantrag abzulehnen. Zur Konkurrenzfähigkeit: Die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich hat für das Jahr 2002 die Mindestarbeitszeit auf 50 und die Höchstarbeitszeit auf 55 Stunden festgelegt. Zur Forderung, wir sollten die Arbeitszeitreduktion stufenweise einführen: Der Kanton Bern hat ab 1. Januar 2004 die 50-Stundenwoche für Oberärzte beschlossen – wir beschliessen über eine 55-Stundenwoche.

Betreffend Ankündigung des Nachtragskredits: In der Globalbudgetvorlage steht auf Seite 16 unter dem Titel «Mögliche Zusatzkosten während der Periode 2002–2004» im letzten Satz: «Für die geplante Arbeitszeitreduktion der Oberärzte sind im vorliegenden Verpflichtungskredit keine Mehrkosten enthalten.» Wir haben also transparent gemacht, dass ein Nachtragskredit kommen wird, sobald die Verhandlungen abgeschlossen sind. Die letzte Verhandlung hat Anfang Januar 2002 stattgefunden.

Wenn Nichteintreten beschlossen und gesagt wird, es müsse über das Globalbudget finanziert werden, sagen Sie mit andern Worten, dass der vorgesehene Betrag im Globalbudget enthalten ist, die Arbeitszeitreduktion also übers Globalbudget finanziert werden muss. Damit ändern Sie die Rahmenbedingungen; denn die 55-Stundenwoche für Oberärzte ist ja an sich nicht bestritten, auch nicht von der FdP. Aber wenn man sie nicht finanzieren kann – und wir können sie übers Globalbudget nicht finanzieren –, signalisieren Sie gegenüber den Spitälern: «Wenn ihr das Globalbudget nicht einhalten könnt – à la bonheur.» Das kann kein Führungsverhalten sein! Wir verlangen von den Spitälern die Einhaltung der Globalbudgets. Das wird in Zukunft wesentlich schwieriger sein, weil sie nicht mehr auf Reserven zurückgreifen können, womit die Hürde viel höher ist. Ich bitte Sie, treten Sie auf das Geschäft ein und beschliessen Sie es im Sinn der Finanzkommission und des Regierungsrats. Der Nachtragskredit ist gerechtfertigt. Lehnen Sie ihn ab, geben Sie bezüglich der Einhaltung der Globalbudgets ein ganz schlechtes Signal, das nicht nur von den Spitälern gehört werden wird!

Hansruedi Wüthrich, FdP, Präsident der Finanzkommission. Der Sanitätsdirektor sagte zu Recht, es sei ein Signal auch an die andern Globalbudgetbetreiber. Es geht aber auch noch um ein ganz anderes Signal: Um ein Signal an die Bevölkerung, dass wir vor dem Kollaps des Gesundheits- und Spitalwesens im Kanton Solothurn stehen – wir haben nur noch einen Deckungsgrad von 60 Prozent. Auch dieses Signal gehört in die Köpfe!

Kurt Fluri, FdP. Ich muss zur Signalwirkung auch noch etwas sagen: Es ist Aufgabe der Chefs, der Departementsvorsteherinnen und -vorsteher, ihren mit Globalbudgets geführten Ämtern zu sagen, dass dies kein Signal sei. Das ist nicht unser Problem!

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. So einfach kann man es sich auch machen!

Rolf Grütter, CVP. Das Signal, das du, Hansruedi Wüthrich, haben möchtest, ist verständlich, das müssen wir tatsächlich nach aussen senden. Aber ob dies dafür die richtige Vorlage sei, bezweifle ich. Wir müssen die 55-Stundenwoche für Oberärzte finanzieren, daran gibt es nichts zu deuteln. Das Departement hat dies nach den Spielregeln von WOV sauber auf den Tisch gelegt. Ich finde deshalb diese Nichteintretensübung daneben. Hingegen werde ich mitmachen, wenn es um die Streichung der 400'000 Franken für die Arbeitsplatzanalyse geht.

Abstimmung

Für den Nichteintretensantrag FdP/JL-Fraktion

53 Stimmen

Für Eintreten

67 Stimmen

Detailberatung

Titel und Ingress

Ziffer 1

Antrag Sozial- und Gesundheitskommission

Für die Einführung der 55-Stundenwoche für Oberärztinnen und Oberärzte per 1. Juli 2002 wird zu Lasten des Voranschlags für das Jahr 2002 ein Nachtragskredit von 1,3 Mio. Franken bewilligt.

Ziffer 3 muss demzufolge lauten: Der für die Globalbudgetperiode 2002–2004 der Spitäler bewilligte Verpflichtungskredit von 344 Mio. Franken wird durch einen Zusatzkredit von 6,9 Mio. Franken auf 350,9 Mio. Franken erhöht.

Antrag Finanzkommission

Ablehnung des Antrags SOGEKO und Zustimmung zum Antrag Regierungsrat

Janine Aebi, FdP. Die Diskussion zeigt einmal mehr, wie komplex die Kostensituation im Gesundheitswesen ist. Wenn Rolf Ritschard Zürich, Bern und Waadt zitiert, die angeblich in der Schweiz das Sagen haben, beeindruckt mich das zwar; gleichzeitig muss ich sagen, dass sie uns keine Defizitgarantie geben. Reiner Bernath, auch ich meine, die solothurnische Spitallandschaft sei überdimensioniert und das Aufrechterhalten aller sieben Akutspitäler koste zu viel Geld. Die Regionalisierung ist deshalb absolut dringend. Andererseits haben wir das KVG, das seinen Tribut fordert, und auch die Patientinnen und Patienten beanspruchen jederzeit und überall hohe medizinische Standards und möchten daran nichts zahlen. Mit der flächendeckenden Anpassung der Arbeitsstunden im Arztbereich sind schweizweit 300 Arztstellen neu zu besetzen. Man kann sich ausrechnen, was dies kostet und auf wen dies abgewälzt wird, nämlich auf die Steuer- und Prämienzahler.

Zur leidigen Geschichte mit dem Verordnungsveto: Dass es nicht ergriffen worden ist, kommt der Regierung gelegen. Rolf Ritschard hat sich wohl ins Fäustchen gelacht, als wir in der SOGEKO-Sitzung das Geschäft diskutierten. Immerhin waren die Verhandlungen nicht vor dem 1. Januar 2002 abgeschlossen. Unser Antrag, die Stundenreduktion erst auf den 1. Juli 2002 in Kraft zu setzen, dünkt uns richtig. Denn Recht ist nicht immer richtig, und Verhandlungspartner sollten sich so begegnen, dass man am Schluss von einer Win-win-Situation reden kann. Der SOGEKO-Antrag ist insofern ein fairer Kompromiss. Wir anerkennen die zum Teil enorme Überlastung der Oberärzte, aber wir fordern auch ein Zeichen des Entgegenkommens.

Urs Weder, CVP. Die CVP-Fraktion kann sich dem SOGEKO-Antrag anschliessen, zumal bis jetzt noch keine neuen Oberärzte und Oberärztinnen angestellt worden sind. Zugleich bitten wir Sie, unserem Antrag zu einer neuen Ziffer 4 zuzustimmen, der das Departement verpflichtet, über die zusätzlichen Oberarztstellen Rechenschaft abzulegen und den nicht ausgeschöpften Kredit an die Staatskasse zurückzugeben. Ziel muss die Patientensicherheit und die Qualitätssicherung und nicht die Abgeltung der Überstunden sein.

Peter Gomm, SP. Ich muss an die Spielregeln erinnern. Wir hatten ein gutes Beispiel in der ersten Runde, wie die erweiterte Finanzkommission, zwar mit Ächzen und Stöhnen, zu Anträgen gekommen ist, die im Parlament eine Mehrheit fanden. In der SOGEKO hatte Esther Bosshart die Terminierung auf den 1. Juli beantragt. Wir stimmten dem, wenn auch zögernd, zu, weil wir in Anbetracht des spürbaren Unmuts der FdP-Fraktion das Geschäft nicht gefährden wollten. Heute nun wird ein Nichteintretensantrag vorgelegt von jemandem, der hinter dem Antrag der SOGEKO gestanden und ihn unterstützt hat. Es ist kein gutes Zeichen für die Verlässlichkeit des Parlaments, wenn die Spielregeln so gehandhabt werden. Einige Leute in unserer Fraktion werden deshalb den SOGEKO-Antrag nicht mehr unterstützen. Dabei geht es nicht um ein «Töipele», sondern darum, Weichen zu stellen, wie wir das nächste Mal miteinander umgehen wollen.

Stefan Liechti, JL. Peter Gomm, dein Votum reizt mich zu einer Replik. Unser Parlament besteht – noch – aus 144 Mitglieder. Die SOGEKO besteht aus bedeutend weniger Mitgliedern. Werden die Geschäfte in der SOGEKO beschlossen und nicht mehr im Parlament, braucht es uns hier nicht mehr. Abgesehen davon tagen nach der SOGEKO die Fraktionen, und deren Sitzungen verlaufen nicht immer so, wie es sich die SOGEKO-Mitglieder wünschten. Dann ist man verpflichtet, die Fraktionsmeinung weiter zu geben. Das ist in diesem Fall passiert. Dein Angriff, Peter Gomm, dünkt mich deshalb nicht am Platz.

Reiner Bernath, SP. Ich erinnere noch einmal daran, dass den Spitälern 1 Mio. Franken weniger zur Verfügung steht, und diese Million können sie nicht bei den Oberärzten sparen, sondern allgemein, und da ist keine Luft vorhanden, weil wir ein zu knappes Globalbudget beschlossen haben.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Ich sagte bereits in der Finanzkommission, Janine Aebi, dass ich einen Fehler gemacht habe: Ich war in der SOGEKO nicht in der Lage zu sagen, welche Folgen eine Verschiebung hätte, und wehrte mich deshalb nicht gegen den Antrag. Du hältst mich für viel zu raffiniert, wenn du meinst, ich hätte es absichtlich nicht gesagt. Das würde ich schon dir gegenüber nie tun, das könnte ich gar nicht. (*Heiterkeit*) Hätte die SOGEKO die gleichen Informationen gehabt wie die FIKO, hätte sie anders entschieden, davon bin ich überzeugt. Die FIKO konnte aufgrund sauber aufgelisteter Informationen entscheiden und blieb beim Antrag Regierungsrat, obwohl dieser auf den ersten Blick teurer ist. Ich bitte, die Sache jetzt nicht zu einer Staatsaffäre hoch zu stilisieren und sie auf dem falschen Buckel – dem der SOGEKO – auszutragen.

Beat Käch, FdP. Gegen die Verordnung ist kein Veto ergriffen worden, obwohl im Vorfeld klar war, dass ein Nachtragskredit kommen wird. Das Parlament muss sich selber an der Nase nehmen, nicht innerhalb der Frist ein Verordnungsveto ergriffen zu haben. Rechtlich haben die Oberärzte die Abgeltung der Überzeit ab dem 1. Januar zugute, ob wir wollen oder nicht. Der Staatspersonalverband vertritt sonst nicht unbedingt die Interessen der Ober- und Chefärzte, hier aber ist die Situation absolut klar. Ich möchte nicht, dass uns die Sache noch mehr kostet; der VSAO ist sehr gut organisiert – ich will nichts heraufbeschwören, aber das gab es schon, dass das Recht auf rechtllichem Weg erkämpft worden ist. Das möchte ich hier vermeiden. Ich werde für den FIKO-Antrag stimmen.

Ernst Christ, FdP. Geht es jetzt eigentlich darum, Überstunden zu bezahlen oder neue Arbeitsstellen zu schaffen? Wie ich es verstanden habe, geht es um letzteres.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Selbstverständlich muss man neue Stellen schaffen. Aber vom 1. Januar an gilt rechtlich die 55-Stundenwoche für Oberärzte. Wo Kompensationen nicht möglich sind – vor allem in den kleineren Kliniken –, muss die Überzeit bezahlt werden – deshalb heisst es auch «in der Regel». Die Regierung hat den dringlichen Nachtragskredit am 15. Januar beschlossen, parallel zur Publikation der Verordnung, die Einsprachefrist lief am 28. Januar ab. Auch die Finanzkommission wusste, dass es zusätzlichen Kosten geben würde. Die Finanzkommission hat aus grundsätzlichen Erwägungen beschlossen, solche Anträge nicht mehr über den Dringlichkeitsweg zu bewilligen, weil so die Fachkommissionen umgangen werden – was ich absolut nachvollziehen kann. Das ist der Grund für die Verzögerung dieses Geschäfts.

Abstimmung

Für den Antrag Sozial- und Gesundheitskommission	76 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat und Finanzkommission	45 Stimmen

Ziffer 2

Antrag Fraktion SVP
Streichen

Hans-Rudolf Lutz, SVP. Wir haben gestern dargelegt, weshalb wir finden, es brauche keine Expertise. Was Rolf Ritschard sagte, entkräftet diese Begründung nicht. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen. Mich freut es schon zum Voraus, die Stimme Rolf Grütters zu erhalten.

Urs Weder, CVP. Die CVP-Fraktion ist mehrheitlich für den Antrag der SVP. Rolf Ritschard, was haben solche Studien in den andern Kantonen gebracht? Wir müssen das Rad ja nicht neu erfinden.

Rolf Ritschard, Vorsteher des Departements des Innern. Es ist eine Studie im Kanton Bern gemacht worden. Wir möchten das gleiche Unternehmen mit der Untersuchung der solothurnischen Spitäler beauftragen. Die einzelnen Spitäler und Kliniken haben je ihre eigene Kultur, und es haben sich Abläufe eingeschlichen, die nicht ohne weiteres zu ändern sind. Meist muss man den Betroffenen belegen, dass es auch anders funktionieren kann. Der Vorteil des gleichen Experten ist, dass dieser sagen kann, in Bern gehe es, also werde es auch im Kanton Solothurn gehen. Es geht also um den Transfer eines Kulturwandels.

Reiner Bernath, SP. Ich bitte Sie, der Streichung nicht zuzustimmen. Chefärzte haben ihre Gewohnheiten beim Einsatz ihrer Oberärzte, etwa, dass alle bei der Chefvisite dabei sein müssen. Offenbar kann nur ein Experte den Chefärzten beibringen, dass es auch anders geht. Unter dem Strich sparen wir sicher mehr als 400'000 Franken, wenn die Expertise gemacht wird.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion SVP	64 Stimmen
Für den Antrag Regierungsrat / Kommission	47 Stimmen

Rudolf Burri, Präsident. Nachdem der Rat dem Antrag der SVP-Fraktion zugestimmt hat, muss der Titel des Geschäfts geändert werden: Es geht nur noch um einen Nachtragskredit.

Ziffer 3

Rudolf Burri, Präsident. Mit der Zustimmung zum Antrag der SOGEKO in Ziffer 1 hat der Rat auch Ziffer 3 gemäss Antrag SOGEKO angenommen.

Ziffer 4 (neu)

Antrag Fraktion CVP

Das Departement ist verpflichtet, über die zusätzlichen Oberarztstellen Rechenschaft abzulegen. Wird der Kredit für die Besoldung zusätzlicher Oberarztstellen nicht ausgeschöpft, fällt dieser an die Staatskasse zurück.

Urs Weder, CVP. Der Kredit soll einzig und allein für zusätzliche Oberarztstellen verwendet werden und nicht für die Abgeltung von Überstunden. Mit unserem Antrag verleihen wir der Forderung nach einer 55-Stundenwoche Nachdruck.

Reiner Bernath, SP. Mit der Kürzung von 7,8 auf 6,9 Mio. Franken wird der Kredit ohnehin ausgeschöpft werden. Also erübrigt sich dieser Antrag.

Abstimmung

Für den Antrag Fraktion CVP	60 Stimmen
Dagegen	53 Stimmen

Rudolf Burri, Präsident. Nachdem wir Ziffer 2 gestrichen und der Ziffer 4 (neu) zugestimmt haben, bleibt es im Beschlussesentwurf bei 4 Ziffern.

Ziffer 4

Angenommen

Kein Rückkommen

Schlussabstimmung

Für Annahme des Beschlussesentwurfs	Grosse Mehrheit
-------------------------------------	-----------------

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 13 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 und auf § 33 in Verbindung mit § 27 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 25. März 2002 (RRB Nr. 636), beschliesst:

1. Für die Einführung der 55-Stundenwoche für Oberärztinnen und Oberärzte per 1.7.2002 wird zu Lasten des Voranschlages für das Jahr 2002 ein Nachtragskredit von 1.3 Mio. Franken bewilligt.
2. Der für die Globalbudgetperiode 2002 – 2004 der Spitäler bewilligte Verpflichtungskredit von 344 Mio. wird durch einen Zusatzkredit von 6.9 Mio. Franken auf 350.9 Mio. Franken erhöht.
3. Das Departement ist verpflichtet, über die zusätzlichen Oberarztstellen Rechenschaft abzulegen. Wird der Kredit für die Besoldung zusätzlicher Oberarztstellen nicht ausgeschöpft, fällt dieser an die Staatskasse zurück.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

I 44/2002

Interpellation Fraktion FdP/JL: Controlling und Kontrolle von Arbeitsstellen

(Wortlaut der am 27. März 2002 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2002, S. 149)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 7. Mai 2002 lautet:

Frage 1. Das Controlling zur Überwachung und Steuerung der Geschäftsabläufe liegt heute in der Verantwortung der einzelnen Dienststellen bzw. der zuständigen Departemente. Controlling ist eine Führungsaufgabe und umfasst Planung, Steuerung und Kontrolle; darf aber nicht nur mit Kontrolle gleichgesetzt werden. Seit dem 1. November 2001 verfügen neu alle Departemente über einen Departementscontroller oder eine Departementscontrollerin, welche sie in ihrer Führungs- und Steuerungsaufgabe unterstützt.

Frage 2. Bis heute gibt es innerhalb der kantonalen Verwaltung nur beschränkte Richtlinien für das Controlling (bspw. standardisiertes, regelmässiges Reporting der WOV-Dienststellen). Im Zusammenhang mit der SO⁷ Massnahme Nr. 30 ‚Verstärkung bzw. Aufbau dezentraler Controlling-Funktionen‘ haben wir Mitte 2001 den Controllerkreis, welcher sich aus den Departementscontrollern zusammensetzt, beauftragt, ein einheitliches standardisiertes Controllingkonzept für die gesamte Verwaltung zu erarbeiten. Diese Arbeiten schreiten planmässig voran und sollten bis Ende des laufenden Jahres abgeschlossen sein, so dass wir über das Konzept befinden können.

Frage 3. Ja. Die kantonale Finanzkontrolle ist interne und externe Revisionsstelle. Sie prüft periodisch die einzelnen Dienststellen. Sie unterbreitet der Finanzkommission jährlich den Revisionsplan zur Genehmigung und erstattet dem Kantonsrat mit der Staatsrechnung Bericht über die durchgeführten Revisionen.

Frage 4. Wir haben am 26. März 2002 im Anschluss an die von der Finanzkontrolle in den Revisionsberichten festgestellten Mängel und Schwachstellen im Amt für Wirtschaft und Arbeit beschlossen, eine Administrativuntersuchung durchzuführen. Mit dieser Aufgabe ist eine externe Revisionsgesellschaft, die Firma Price Waterhouse Coopers, Bern, beauftragt. Aufgabe dieser externen Revisionsstelle wird neben der Untersuchung und der Beurteilung der begangenen Fehler auch sein, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Führung eines Departementes und eines Amtes zu organisieren ist, damit Mängel und Schwachstellen, wie sie im Amt für Wirtschaft und Arbeit aufgetreten sind, künftig vermieden werden können.

Frage 5. Nein. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit ist nicht ISO-zertifiziert. Die öffentliche Arbeitslosenkasse (ALK), eine Abteilung des AWA, wird sich in diesen Tagen (24./25. April 2002) zertifizieren lassen. Für die anderen Abteilungen ist zur Zeit keine ISO-Zertifizierung vorgesehen. Die entstandenen Schäden im AWA betreffen die Arbeitslosenkasse nicht. Im weiteren ist zu beachten, dass fragliche Zahlungen hauptsächlich in den Jahren 1996 – April 2001 erfolgten.

Frage 6. Im Rahmen einer ISO-Zertifizierung werden nur die Abläufe beschrieben. Danach wird überprüft, ob diese Abläufe auch eingehalten werden. Eine ISO-Zertifizierung sagt grundsätzlich nichts darüber aus, ob diese Abläufe sinnvoll sind. Das ISO-Qualitätsmanagementsystem hat aber die Aufgabe, einen Verbesserungsprozess der bestehenden Abläufe und Prozesse zu institutionalisieren. Es kann aber solche Vorfälle nicht verhindern.

Frage 7. Wie bereits erwähnt, wurden bereits Zahlungen vor dem ersten Globalbudget geleistet. Die Vorfälle können somit nicht in Zusammenhang mit WOV resp. den zuständigen Begleitorganen gebracht werden. Die Umgehung von gesetzlichen Vorschriften (insbesondere der Finanzhaushaltsverordnung) hat nichts mit WOV als neuer Führungsphilosophie zu tun. WOV regelt das Zusammenspiel zwischen Parlament, Regierung und Verwaltung. Ein Kontrolle, ob und wie diese «Spielregeln» eingehalten werden und die Führungskontrolle wahrgenommen wird, findet später statt. Im normalen Geschäftsverkehr, sowohl mit oder auch ohne Globalbudget, gehen wir davon aus, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften auch eingehalten werden. Die Begleitgruppe könnte derartige Vorfälle nur aufdecken, wenn sie die operativen Bereiche auf Sachbearbeiterstufe oder sogar die einzelnen Buchungen resp. Kontenblätter konsultieren würde. Letzteres ist jedoch eine klare Aufgabe der kantonalen Finanzkontrolle als fachlich unabhängige Revisions- bzw. Kontrollstelle. Es dürfte nicht dem Sinn und Zweck von parlamentarischen Steuerungsgruppen, die im übrigen eine zukunftsgerichtete Sichtweise einnehmen sollten, entsprechen, wenn diese eigentliche Nachkontrollen vornehmen müssten.

Die Vorkommnisse im AWA haben weder mit WOV noch mit einer ISO-Zertifizierung direkt etwas zu tun. In beiden Systemen wird vorausgesetzt, dass die geltenden gesetzlichen Vorschriften auch eingehalten werden und die Führungskontrolle funktioniert.

Christine Haenggi, CVP. Die Vorfälle im AWA zeigen, dass das Controlling zur Überwachung und Steuerung der Geschäftsabläufe versagt hat. Die Interpellationsfragen sind also berechtigt und werden vom Regierungsrat zufriedenstellend beantwortet. Bereits im August 2000 wurde mit der SO⁺-Massnahme 30 festgehalten, dass im Zusammenhang mit der verstärkten Führung mittels Globalbudget und Leistungsvereinbarungen die entsprechend notwendigen Controlling-Kapazitäten, Fähigkeiten und Instrumente in den Organisationseinheiten fehlen. Als direkte Folge daraus wird jetzt ein einheitliches, standardisiertes Controllingkonzept für die gesamte Verwaltung erarbeitet. Positiv ist ebenfalls, dass ab 1. November 2001 alle Departemente neu über einen Departementscontroller verfügen, der die Departemente in ihren Führungs- und Steuerungsaufgaben unterstützt. In jedem Departement und Amt muss eine funktionierende Führungskontrolle vorausgesetzt werden. Nicht Begleitgruppen unter WOV, sondern die kantonale Finanzkontrolle hat die Aufsichtsverantwortung über den operativen Bereich. Die CVP-Fraktion nimmt positiv zur Kenntnis, dass mit dem Administrativverfahren weitere notwendige Massnahmen eingeleitet wurden. So werden neben der Beurteilung vergangener Fehler auch Vorschläge zur Optimierung der Führung und Organisation von Departement und Amt ausgearbeitet. Wichtig dabei ist, dass Schwachstellen aufgedeckt werden, damit besagte Vorfälle in Zukunft vermieden werden können.

Stefan Hug, SP. Für mich ist es manchmal schon verwunderlich, woran WOV schuld oder eben nicht schuld sein soll. Entweder ist etwas nicht WOV-konform, wenn es materiell nicht passt, oder es wird im Zusammenhang mit der Aufsicht sehr schnell WOV zitiert. Die Vorkommnisse im AWA haben mit WOV nichts zu tun. Im Gegenteil, sie zeigten, dass unsere Revisions- und Kontrollmechanismen, die die Finanzkontrolle wahrnimmt, funktionieren, zwar etwas spät, das sei zugegeben. Es kann nie Aufgabe einer Fachkommission sein, die Departemente oder Ämter begleitet, solche Vorkommnisse zu eruieren oder zu verhindern. Wenn klare gesetzliche Vorgaben nicht eingehalten werden, können dies nicht wir als Parlamentarier und auch nicht unsere Fachausschüsse in den Kommissionen herausfinden. Das muss und kann einzig und allein Aufgabe der Finanzkontrolle sein. Diese Aufgabe hat sie erfüllt. In diesem Sinn geht es jetzt darum, die Resultate der Untersuchung abzuwarten.

François Scheidegger, FdP. Es wurde viel Richtiges gesagt, so dass ich mich kurz fassen kann. Die FdP/JL-Fraktion begrüsst, dass seit dem 1. November 2001 alle Departemente über einen Departementscontroller oder eine Departementscontrollerin verfügen. Wir begrüssen auch die Einführung eines einheitlichen, standardisierten Controllingkonzepts. Wir nehmen ferner zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit den Mängeln und Schwachstellen im AWA die externe Revisionsgesellschaft auch damit beauftragt wurde, Vorschläge zu unterbreiten, wie die Führung eines Departements oder eines Amtes organisiert werden kann, damit die bekannten Fehlleistungen nicht mehr vorkommen. Man ist also gewillt, die nötigen Lehren zu ziehen. In diesem Sinn ist die FdP/JL-Fraktion von den Antworten des Regierungsrats befriedigt.

VM 4/2002

Volksmotion Tierdörfli Olten, Wangen bei Olten: Unterbringung und Pflege herrenloser Haustiere

Es liegen vor:

a) Der Wortlaut der am 3. Januar 2002 eingereichten Volksmotion mit der schriftlichen Begründung:

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn wird aufgefordert, ein Gesetz betreffend die Unterbringung und Pflege herrenloser Haustiere zu erlassen.

Begründung. Das Problem ist bekannt. Hunde, Katzen und andere Haustiere werden ausgesetzt und ihrem eigenen Schicksal überlassen. Im besten Fall nehmen sich Bürger und Bürgerinnen den Tieren an und bringen sie zur Polizei oder in ein Tierheim. Die Polizei selber verfügt weder über geeignete Unterbringungsmöglichkeiten für die Tiere noch über einen entsprechenden Veterinärdienst. Auch sie ist deshalb darauf angewiesen, die Tiere in ein Tierheim zu bringen. Die Tiere werden dort aufgenommen, gepflegt und medizinisch versorgt. Oft bleiben sie dort für Jahre, ohne dass jemand für die finanziellen Folgen aufkommt. Der Kanton hat sich bis heute zurückgehalten und jegliche finanzielle Unterstützung versagt, weil es ihm selbstverständlich erscheint, dass die Tierheime für diese Dienstleistungen selber aufkommen. Dabei steht fest, dass die Unterbringung und Pflege herrenloser Tiere im öffentlichen Interesse liegen. Zwar besteht eine Verordnungsbestimmung § 11 der Vollzugsverordnung zum Gesetz

über das Halten von Hunden), welche besagt, dass umherstreunende Hunde von der Polizei einzufangen und den Eigentümern zuzustellen sind. Falls die Eigentümer nicht ermittelt werden können, sind die Hunde während 6 Tagen an einem geeigneten Platz zu deren Verfügung zu halten. Bei erfolgloser Nachforschung kann die Polizei nach 6 Tagen über den Hund verfügen oder in beseitigen lassen. In diesem Fall hat der Staat die Kosten zu tragen. Diese Regelung wurde nie eingehalten, zudem gilt sie nur für Hunde und nicht für andere Haustiere. Rechnungen, welche von den Tierheimen im Falle eines von der Polizei eingelieferten Hundes gestützt auf diese Verordnungsbestimmung dem Staat gestellt wurden, blieben unbezahlt. Offensichtlich besteht eine Rechtslücke, welche im Interesse der Allgemeinheit zu schliessen ist. Es sind Bestimmungen zu erlassen, welche die Unterbringung und Pflege von herrenlosen Haustieren durch den Staat oder von ihm beauftragten Dritten regeln. Insbesondere sind die notwendigen finanziellen Mittel bereitzustellen, um diese Staatsaufgabe zu erfüllen.

b) Die Verfügung der Staatskanzlei vom 18. Januar 2002, wonach die Volksmotion mit 256 Unterschriften zustande gekommen ist.

c) Die schriftliche Stellungnahme des Regierungsrates vom 3. April 2002, welche lautet:

Das Problem von herrenlosen Tieren, welche eingefangen und ins Tierheim gebracht werden, sowie das Problem der Unterbringung beschlagnahmter Haustiere ist uns bekannt. Es beschränkt sich nicht nur auf die Finanzierung der Unterbringung und Pflege der Tiere. Besonders besorgniserregend ist auch die Tatsache, dass sich immer mehr Haustierbesitzer ihrer Verantwortung gegenüber dem Tier nicht bewusst sind. In ihrer Unkenntnis halten sie die Tiere völlig unrichtig, so dass der Veterinärdienst gezwungen ist, diese Tiere zu beschlagnahmen. Andere Haustierbesitzer entledigen sich ihrer Tiere durch Aussetzen. Glücklicherweise kann angefügt werden, dass trotzdem noch eine grosse Mehrheit der Haustierbesitzer die Tiere verantwortungsvoll und tiergerecht hält. In der Tat ist es so, dass der Veterinärdienst ohne die Mitarbeit der Tierheime seine Arbeit nicht verrichten könnte. Ebenso ist es richtig, dass die Polizei als Organ des Tierschutzes ebenfalls auf die Tierheime angewiesen ist. Beide Organe können so die beschlagnahmten oder eingefangenen Tiere ohne Verzug tiergerecht unterbringen.

Gemäss eidgenössischer Tierschutzgesetzgebung sind Tiere, welche von der Behörde beschlagnahmt werden, auf Kosten des Halters unterzubringen. Die Erfahrung zeigt, dass die Finanzierung auf Stufe Kanton weder konsequent geregelt noch in jedem Fall korrekt erfolgt. Die Unterbringung herrenloser Hunde und deren Unterhalt ist in der Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Halten von Hunden geregelt. Aber wie in der Volksmotion erwähnt, entspricht der tatsächliche Vollzug nicht dieser Verordnung.

Wir sind bereit, im Rahmen der geplanten Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden dem Kantonsrat einen Vorschlag zu unterbreiten, der die Anliegen der vorliegenden Volksmotion miteinbezieht.

Antrag des Regierungsrats. Erheblicherklärung.

Bruno Biedermann, CVP. Das Problem streunender Hunde und Katzen ist allgemein bekannt. Es lässt sich aber nicht allein mit einem Gesetz lösen. Die Besitzer dieser Tiere ausfindig zu machen ist schwierig. Es müsste in Zukunft dafür gesorgt werden, dass nicht jeder problemlos ein Tier anschafft und es, wenn es ihm nicht mehr passt, einfach aussetzt. Es darf doch einfach nicht sein, dass jeder seinen Hund oder seine Katze im Tierheim abgeben kann und Vater Staat dann zahlt. Das Problem streunender Tiere ist bereits in einer Verordnung geregelt. Eine Mehrheit der CVP-Fraktion lehnt daher die Volksmotion ab.

Peter Lüscher, SVP. Die SVP-Fraktion unterstützt die Volksmotion. In einem nie da gewesenen Wandel im Verhältnis zwischen Mensch und Natur, insbesondere zwischen Mensch und Tier ist es nicht mehr als richtig, wenn die vorhandene Gesetzeslücke möglichst rasch geschlossen wird. Allerdings wünschen wir eine sehr enge Anlehnung an das eidgenössische Tierschutzgesetz. Unser Veterinäramt und mit ihm der kantonale Tierschutzbeauftragte brauchen diese Grundlage, um ihrer Aufgabe zugunsten der Tiere nachkommen zu können.

Lorenz Altenbach, FdP. Unsere Fraktion anerkennt grundsätzlich die in der Interpellation festgestellten Probleme und ist den Institutionen dankbar, die sich ausgesetzter Tiere annehmen. Eine Finanzierung dieser Unterbringung über die bestehende Regelung hinaus kann hingegen nicht Sache der öffentlichen Hand sein. Bezüglich beschlagnahmter Tiere liefert die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung die notwendigen Grundlagen, bezüglich herrenloser Tiere ist es die kantonale Hundehaltungsverordnung. Wer sich aus durchaus achtenswerten Beweggründen eines solchen Tiers annehmen will, soll dies tun, aber gefälligst auf eigene Kosten. Jede andere Vorgehensweise hätte zur Folge, dass die Hemmschwelle zum

Aussetzen überflüssig gewordener Tiere noch viel tiefer sinken würde. Nicht teilen können wir die Argumentation der Motionäre, wonach der Vollzug der Probleme nicht mit der geltenden Verordnung übereinstimme, ganz nach dem Motto: Weil sich niemand an die gesetzliche Regelung hält, braucht es eine neue. Dieses Anliegen gehört in den Bereich Wunschbedarf und ist abzulehnen. Wir empfehlen den zuständigen Stellen, die geltenden gesetzlichen Regeln anzuwenden, statt neue zu schaffen. Wir lehnen die Volksmotion ab.

Barbara Banga, SP. Die SP-Fraktion ist froh, dass der Regierungsrat für die geplante Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden einen Vorschlag unterbreiten will, wie die Anliegen der Volksmotion, die übrigens auch die Anliegen der SP sind, miteinbezogen werden können. Es gibt tatsächlich Leute, die sich selbstlos um streunende, ausgesetzte und vernachlässigte Tiere kümmern, sei dies im Tierheim oder in Privathaushalten. Sie fragen nicht nach Geld, und wenn, dann nur leise. Diesen Leuten danken wir herzlich. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag zum Funktionieren unserer Gesellschaft. Die SP-Fraktion stimmt der Volksmotion zu und gibt der Regierung den Auftrag, die geplante Änderung des Gesetzes so rasch wie möglich an die Hand zu nehmen und nicht noch lange beim Planen zu verweilen.

Thomas Wallner, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements. Nicht nur die streunenden Hunde, sondern die Hundeprobleme insgesamt haben eine grosse Vielfalt angenommen und damit tauchen am Horizont auch immer neue Kosten auf. Wir müssen versuchen, das Problem gesetzlich in Griff zu bekommen, was allerdings nicht so einfach sein dürfte. Sicher werden wir es nicht so machen wie vor 300 Jahren im alten Preussen – das Problem ist nämlich nicht neu –, als auf allen Plätzen Bekanntmachungen angeschlagen wurden, in denen es hiess: «Wenn einer den Hund streunen lässt, wird er erschossen.» (*Heiterkeit*) Da der Bevölkerung nicht klar war, wer erschossen würde, und weil auch im alten Preussen gespart werden musste, wurde die Bekanntmachung einfach ergänzt mit «Wenn einer den Hund streunen lässt, wird er erschossen, der Hund.» (*Gelächter*)

Abstimmung

Für Annahme der Volksmotion

49 Stimmen

Dagegen

53 Stimmen

I 25/2002

Interpellation Beat Ehram: Steht das Bezirksspital Thierstein in Breitenbach zur Übernahme bereit?

(Wortlaut der am 27. März 2002 eingereichten Interpellation siehe «Verhandlungen» 2002, S. 142)

Die schriftliche Antwort des Regierungsrates vom 23. April 2002 lautet:

Frage 1. Ja

Frage 2. Aufgrund des kleinen Einzugsgebietes (rund 15'000 Einwohnerinnen und Einwohner), der stetig steigenden Qualitätsvorgaben (z.B. Anzahl Eingriffe) und der sinkenden Wochenarbeitszeiten für die Ärzteschaft steht fest, dass das Bezirksspital Thierstein nur mit übermässig hohen Kosten über längere Zeit als Akutspital weitergeführt werden kann. Wir sind deshalb einverstanden, dass der Stiftungsrat nach zukunftsfähigen Lösungen sucht, auch wenn diese einen gesamthaften Wechsel in der Trägerschaft bedeuten würden. Ziel von Stiftungsrat und Regierungsrat ist, bei einem allfälligen Wandel möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten.

Frage 3. Es wurden und werden verschiedene neue Zweckbestimmungen geprüft.

Frage 4. Es sind keine Verkaufsverhandlungen geführt worden, es wurden lediglich Gespräche über neue Zweckbestimmungen geführt. Dabei wurden jedoch keine zufriedenstellende Ergebnisse erreicht. Die Gesprächsteilnehmer waren uns bekannt, es hat auch ein von uns gewähltes Stiftungsratsmitglied an den Gesprächen teilgenommen.

Frage 5. Ja

Rolf Grütter, CVP. Das Bezirksspital Breitenbach, wie auch andere Kleinspitäler in diesem Kanton, steht seit Jahren von allen Seiten im Kreuzfeuer der Schliessungsforderungen. Beat Ehram hat in diesem Zusammenhang die Frage gestellt, ob das Spital zur Übernahme bereit stehe. Der Regierungsrat hat in

seiner Antwort verschiedene Punkte aufgezeigt. Dabei ist er meines Erachtens nicht ganz aus sich herausgegangen. Als ich mich für das Spital einsetzte – einmal sogar, indem ich eine Demonstration organisierte –, sagte ich jeweils, das Spital werde zu den jetzigen Bedingungen von niemandem übernommen werden, es sei denn, jemand brauche es als Abschreibungsgrund. Weil das Spital nach der Spitalvorlage VI grundversorgerische Aufgaben erfüllen soll und es jetzt, mit der Schliessung der Geburtsabteilung nicht mehr tut, stellen sich jetzt tatsächlich ein paar Fragen, die einmal ohne vorherige Beeinflussung durch die eine oder andere Seite angehen sollte. Das Personal in diesem Spital hat die verschiedensten, sich zuspitzenden Signale aufgenommen: In einzelnen Abteilungen kann man die Leute nicht mehr von Kündigungen abhalten. Gleichzeitig befinden sich die Spitäler in einer unglaublichen Entwicklung, indem unsere Qualitätsstandards ständig erhöht werden, die Anforderungen auch der Patienten ständig höher werden. Will man dies alles weiterhin erfüllen, kann man dies langsam nicht mehr bezahlen. Ich sagte seinerzeit, als ich von der Schliessung der Geburtsabteilung erfahren hatte, dies sei der erste Schritt dazu, dass sich das Spital selber schliessen werde. Mit seiner Antwort hat der Regierungsrat einige Punkte angetönt; er war vielleicht deshalb nicht klarer, weil Regierungsrat Ritschard einmal öffentlich sagte, das Volk habe sieben Spitäler in diesem Kanton beschlossen; das sei für ihn ein Befehl. Man kann allerdings nicht sieben Spitäler haben und ihnen gleichzeitig den Finanzhahnen so zudrehen, dass sie als Spital nicht mehr existieren können. Deshalb braucht es jetzt wirklich bald einen Entscheid. Denn wollen wir die Spitäler weiterhin, müssen wir ihnen auch die finanziellen Mittel geben, damit sie in einem vernünftigen schweizerischen Standard betrieben werden können, oder aber man nimmt die finanziellen Mittel weg oder verteilt sie anders, was heisst, dass mindestens drei Kleinspitäler geschlossen werden. Die regionale Versorgung ist im Thierstein auch durch andere Leistungsversorger zu erbringen – Sie mögen staunen, dass ich dies so deutlich sage. Was ich vermisse, ist eine Alternative. Es ist eine schwierige Frage, eine Frage, die man so, wie es jetzt gehandhabt wird, eigentlich nicht regeln sollte. Denn jetzt funktioniert die Regelung, durch Verknappung der finanziellen Ressourcen, bis die Sicherheit der Patienten nicht mehr gewährleistet werden kann. Deshalb müssen einzelne Abteilungen geschlossen werden. Wie soll das weitergehen? Wollen wir am Schluss nur noch ein Ambulatorium mit 24-Stunden-Bereitschaft? Das wollen wir wahrscheinlich nicht. Deshalb müssen wir nächstens nach neuen Kriterien, die übrigens gesamtschweizerisch auf uns zukommen, total neu über die Bücher und sagen, was wir wollen. Meiner Ansicht nach braucht es im Kanton Solothurn nur ein Spital, nicht zwei und nicht mehr. Aber das wird sich wohl nicht so schnell durchsetzen lassen.

Kaspar Sutter, FdP. Die FdP/JL-Fraktion ist von der Antwort des Regierungsrats grundsätzlich befriedigt. Erlauben Sie mir als Einwohner Breitenbachs und im Interesse der Thiersteiner Bevölkerung, zu dieser Interpellation Stellung zu nehmen. Die Fragen und deren Beantwortung durch die Regierung, speziell der Titel «Ist das Spital Breitenbach zur Übernahme bereit?», weiter die Schliessung der Geburtenabteilung im April von einem Tag auf den andern – dies alles hat nicht nur in der Breitenbacher Bevölkerung grosse Unsicherheit, ja zum Teil Angst ausgelöst. Was geht vor? Wie geht es weiter? Das sind die Fragen, die sich die Bevölkerung und natürlich auch das Personal stellen. Die Unsicherheit und die Ängste der Bevölkerung und vor allem des Spitalpersonals sind hauptsächlich durch eine mangelhafte Kommunikation und Informationspolitik seitens der Spitalleitung zustande gekommen. Nach der Schliessung der Gewerbeschule, des KV und zuletzt der Erwachsenenbildung in Breitenbach ist die Bevölkerung der Regierung gegenüber verständlicherweise sehr sensibel und kritisch eingestellt. Das Spital Breitenbach ist daher zum Indikator für die Stimmung geworden, ja sogar zum Fiebermesser, und die Fieberkurve bewegt sich eindeutig im akuten Bereich. Und das in einem zeitlich sehr ungünstigen Moment – ich verweise auf die Abstimmung vom 2. Juni.

Geschätzte Regierung, ich fordere Sie höflich auf mitzuhelfen bei der Suche nach Lösungen, um den Schaden zu begrenzen und vor allem um Arbeitsplätze zu sichern und zu erhalten. Der Verweis auf das Globalbudget reicht hier nicht mehr aus. Es geht vor allem um Menschen, deren Arbeitsplätze gefährdet sind, und nicht zuletzt um das Ansehen des Kantons Solothurn in der Bevölkerung. Ich hoffe, auch da komme das Sprichwort zur Geltung: Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg.

Helen Gianola, FdP. Einmal mehr ist es mir als Stiftungsrätin und Direktbeteiligte an diesem Spital vergönnt, zu dieser Angelegenheit Stellung zu nehmen. Lieber Beat, ein lateinisches Sprichwort besagt: Wenn du geschwiegen hättest, wärest du ein Philosoph gewesen. Es gibt Situationen, in denen es besser ist zu schweigen als zu reden. Grundsätzlich habe ich nichts dagegen, wenn du Fragen stellst. Hingegen habe ich etwas gegen das Forum, das du dir gesucht hast, um die Fragen zu stellen. Ich gehe nicht davon aus, dass du damit gegenüber dem Stiftungsrat und der Spitalleitung ein Misstrauen ausdrücken willst. Ich gehe auch nicht davon aus, dass du etwas gesucht hast, um das Ansehen unseres Spitals und der direkt beteiligten Spitalleitung und des Stiftungsrats zu desavouieren. Der Regierungsrat stellt sich mit

seiner Antwort voll und ganz hinter Stiftungsrat und Spitalleitung. Dafür danke ich herzlich, es ist nicht immer so.

Wenn es dem Regierungsrat ernst ist mit den sieben Spitalstandorten, bedingt dies auch sein Vertrauen in die Spitalleitung und den Stiftungsrat und letztlich ins Spital selber sowie den Willen, das Spital aufrecht zu erhalten. Wenn dem so ist und wenn es Stiftungsrat und Spitalleitung damit ernst ist, muss jedes sinnvolle Angebot überprüft werden. Nicht anders war es im vorliegenden Fall. Der Stiftungsrat und die Spitalleitung überprüften, ob die Einrichtung einer Depressions-Klinik eine Möglichkeit wäre, um das Spital zu erhalten. Da uns das Projekt und insbesondere die Art und Weise, wie es von der Andreas-Klinik hätte durchgeführt werden sollen, nicht überzeugte, haben wir auf die Weiterverfolgung dieses Projekts verzichtet. Das wiederum wurde seitens der Andreas-Klinik mit einem ziemlich ungehaltenen Brief quittiert, indem sie die gesamte Spitalpolitik des Kantons Solothurn ziemlich harsch kritisierte. Diesem Brief folgten Zeitungsartikel, die dem Ansehen unseres Spitals schadeten und die Bevölkerung verunsicherten. Weder Stiftungsrat noch Spitalleitung noch Spitalamt sind Verursacher dieser Artikel. Weder Stiftungsrat noch Spitalleitung noch Spitalamt sahen je einen Anlass, die Bevölkerung über die Überprüfung der Varianten zu orientieren. Dies einzig allein darum, weil diese Varianten noch nicht zu einem konkreten Projekt herangewachsen waren. Breitenbach ist ein kleines Spital. Wir stehen bekanntlich in einem ständigen Überlebenskampf. In dieser Situation sind wir darauf angewiesen, diverse Varianten zu überprüfen. Unter anderem überprüfen wir auch die Zusammenarbeit mit andern Spitälern. Wir halten auch Ausschau nach Nischenprodukten, um den Betrieb zu optimieren. Würden wir alle unsere Gedanken und Überlegungen in die Öffentlichkeit tragen, würde dies nicht nur das Personal verunsichern, sondern auch die Bevölkerung; letztendlich würde es sogar den Fortbestand des Spitals gefährden. Deshalb gibt es Momente, in denen Stillschweigen besser wäre. Im Übrigen gehören Stillhaltestrategien zu jedem einigermaßen versierten Unternehmen. Auch wir im Kantonsrat haben immer wieder Geschäfte, bei denen wir nach aussen mit Sperrfristen arbeiten oder am Runden Tisch, wo man Stillhalten vereinbart.

Lieber Beat, lasse dir noch eines sagen: Wenn du in Zukunft wieder Fragen hast, ist der Stiftungsrat, die Spitalleitung, aber auch das Spitalamt sicher gerne bereit, dir Auskunft zu geben.

Rolf Grütter, du hast mich etwas provoziert. Du hast dich des langen und breiten über die Schliessung der Geburtenabteilung geäussert. Das ist nicht Gegenstand dieser Interpellation. Trotzdem will ich etwas dazu sagen. Der Stiftungsrat und auch die Bevölkerung erwarten eine klare Unterstützung durch das Spitalamt, und zwar auch in finanzieller Hinsicht, sollte es nötig sein. Denn wir können nichts dafür, dass die Sicherheitsstandards erhöht wurden; sie wurden uns vorgegeben. Wir haben es bis hin zur Haftpflichtversicherung überprüft: Wir müssen gewisse Sicherheitsstandards einhalten, wenn wir nicht ein grosses Prozessrisiko eingehen oder die Gesundheit der Leute, die diese Dienste in Anspruch nehmen, ernstlich gefährden wollen. Inskünftig wünschten wir uns, dass von den beteiligten Mitarbeitern des Spitalamts nicht Stimmenthaltung geübt würde, wenn es um dermassen wichtige Entscheide geht, sondern klar Stellung bezogen würde.

Reiner Bernath, SP. Ich erinnere an die Zahl von 100'000 Einwohnern, die schweizweit als optimales Einzugsgebiet für einen vernünftigen Betrieb eines Spitals angeschaut wird. Es sind nicht 50'000 Einwohner wie im Fall des Spitals Breitenbach, und auch nicht 240'000, wie Rolf Grütter es möchte. 100'000 bedeuten zweieinhalb Spitäler für den Kanton Solothurn. Was die von Helen Gianola erwähnten Nischen betrifft: Diese sind unterdessen längst besetzt. In der Region gibt es keine neuen Nischen mehr.

Beat Ehram, SVP. Die Regierung ging in ihrer Antwort offenbar vom Motto aus: In der Kürze liegt die Würze. Rolf Grütter sagte es anders: Sie sei nicht ganz aus sich herausgegangen. Ich habe für diese Haltung Verständnis, hätte doch eine längere Antwort möglicherweise zusätzlichen Zündstoff geboten; und das will niemand, weder diesseits noch jenseits des Passwang. Die Antwort des Regierungsrats befriedigt mich teilweise. Nicht zufrieden bin ich mit der Tatsache, dass der Regierungsrat offenbar Kenntnis hatte von den weit fortgeschrittenen Verhandlungen, die der Stiftungsrat in Breitenbach letzten Herbst geführt hat, dies aber in seiner Vorlage vom 16. Oktober an den Kantonsrat mit keinem einzigen Wort erwähnte. Das hat mich schon etwas erstaunt. Gar nicht zufrieden bin ich über die Art und Weise der Informationspraxis der Spitalleitung und des Stiftungsrats. Ich danke Kaspar Sutter, dass er dies auch so sieht. Das Vorgehen entspricht einer Informationspraxis, die irgendwann im letzten Jahrhundert stehen geblieben ist. Der Regierungsrat seinerseits kann da allerdings nichts dafür; ihm mache ich diesbezüglich keinen Vorwurf.

Der lieben Helen Gianola – sie hat mich auch so angedredet – danke ich recht herzlich für die schon fast mütterlichen Ratschläge, an wen ich in Zukunft meine Interpellationen zu richten hätte. Allerdings werde ich mir auch in Zukunft erlauben, die Adressaten einer Interpellation selber zu bestimmen.

In diesem Sinn danke ich der Regierung. Ich bin von der Antwort teilweise befriedigt. Mit mehr habe ich nicht gerechnet.

Rudolf Burri, Präsident. Bevor ich Sitzung und Session schliesse, gebe ich Ihnen den Eingang folgender neuer Vorstösse bekannt:

M 59/2002

Motion Fraktion SVP: Standesinitiative «Bankkundengeheimnis»

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Kantonsrat eine Standesinitiative gemäss Art. 160 Abs. 1 BV mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

Der Kanton Solothurn fordert den Bund auf, die Bundesverfassung wie folgt zu ergänzen:

Art 13 Abs. 3 (neu): «Das Bankkundengeheimnis ist gewährleistet».

Begründung. Die Achtung der Privatsphäre und des Privateigentums der Bürger ist ein zentraler Grundpfeiler des demokratischen Rechtsstaates. Jede Person hat Anspruch auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung, ihres Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs sowie vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten (Art. 13 BV). Dazu gehört auch, dass der Staat und Private nicht jederzeit auf die finanziellen Verhältnisse und Verhaltensweisen der einzelnen Bürger Zugriff haben. Das Bankkundengeheimnis schützt die Privatsphäre des Bankkunden – ein für die schweizerische Demokratie selbstverständliches Rechtsgut.

Diskretion bedeutet jedoch nicht Anonymität: Die Schweiz hat mit dem Geldwäschereigesetz eine der fortschrittlichsten Gesetzgebungen der Welt. Zur Ahndung von Steuerbetrug, Geldwäscherei und anderen kriminellen Handlungen stehen griffige Mittel bereit. Das Bankkundengeheimnis schützt also weder Gelder von Kriminellen noch von Terroristen. Ebenso wenig bietet es zweifelhaften Potentatengeldern oder Steuerbetrügern Schutz. Das Bankkundengeheimnis schützt den Bankkunden, den einzelnen Bürger, und nicht die Bank.

Die Gewährung von Diskretion und Privatsphäre ist ein wesentlicher Standortvorteil für die Schweiz. Die traditionellen Stärken der Schweiz wie etwa die wirtschaftliche und politische Stabilität, das professionelle Know-how und die Integrität der Banken kommen besonders bei der Vermögensverwaltung zum Tragen. Obwohl sich der Wettbewerb um Finanzdienstleistungen in den vergangenen Jahren weltweit stark intensiviert hat, nimmt der Bankensektor in der Schweiz nach wie vor eine überragende Stellung ein.

Der Druck auf das schweizerische Bankkundengeheimnis zielt mitunter darauf ab, eine generelle Einsichts- und Kontrollmöglichkeit des Staates gegenüber privaten Vermögensanlagen durchzusetzen. Damit ginge die Privatsphäre bezüglich Vermögensanlagen verloren – auch für den unbescholtenen Bürger. Diese Entwicklung gilt es zu verhindern: Die Bewahrung des Bankkundengeheimnisses ist ein zentrales Anliegen für einen wettbewerbsfähigen Wirtschafts- und Finanzplatz Schweiz. Durch die Verankerung des Bankkundengeheimnisses in der Bundesverfassung würde dieses wichtige Institut der schweizerischen Rechtsordnung massiv gestärkt.

1. Kurt Küng, 2. Heinz Müller, 3. Walter Mathys, Esther Bosshart, Christian Imark, Beat Ehram, Theo Stäubli, Peter Müller, Hugo Huber, Reto Schorta, Hans Rudolf Lutz, Walter Wobmann, Peter Lüscher, Rolf Sommer. (14)

I 61/2002

Interpellation Fraktion SP: Erziehungsverantwortung der Eltern

In Art. 104, Abs. 1 der Kantonsverfassung ist festgehalten, dass Erziehung und Ausbildung partnerschaftliche Aufgaben von Eltern und Schule sind. Im Zivilgesetzbuch wird in Art. 302 Abs. 1 auf die Erziehungsverantwortung der Eltern und in Abs. 2 auf die Zusammenarbeit Schule und Elternhaus hingewiesen.

Tatsache ist, dass der Erziehungsauftrag in oben erwähntem Sinne von den Erziehungsberechtigten oft nicht wahrgenommen wird. Es gibt Eltern, die sich kaum, gar nicht oder zumindest nicht bewusst um die Erziehung ihrer Kinder kümmern können. Dieser Umstand führt dazu, dass sich die Schule zunehmend mit Kindern und Jugendlichen konfrontiert sieht, die in der körperlichen, geistigen und sittlichen Entfaltung grosse Defizite aufweisen, ja sogar verwahrlost sind.

Etliche Eltern sind mit der Erziehungsaufgabe überfordert und sorgen sich nicht um schulische Anliegen. Sie nehmen in der Regel nicht oder nur unter massivem Druck an Elternveranstaltungen und Elterngesprächen teil. Eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus ist erheblich erschwert, ja gar unmöglich. Es zeigt sich vermehrt, dass der Schulbetrieb dadurch gestört wird und dass der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule nicht optimal erfüllt werden kann. Die Defizite der Jugendlichen können in der Schule nicht wettgemacht werden. In akuten Situationen kann die Schule nicht angemessen und schnell genug handeln. Lehrpersonen und Schulbehörden stehen solchen Situationen macht- und hilflos gegenüber. Der Weg über unterstützende Dienste und Sozialhilfekommissionen ist oft ein langwieriger; für schnelles und entlastendes Handeln fehlen den Schulbehörden die Grundlagen. Die Schule wird dadurch mit einem Problem belastet, für das sie einerseits nicht verantwortlich ist und wofür ihr andererseits die Mittel und Instrumente fehlen, es zu lösen.

Wir ersuchen deshalb den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Braucht es eine grundsätzlich neue Strategie in der Familienpolitik des Kantons?
2. Welche Mittel und Möglichkeiten hat der Kanton und haben die Gemeinden heute zur Verfügung, Eltern in ihrer Erziehungsarbeit zu unterstützen?
3. Braucht es zusätzliche Massnahmen (Anpassungen der Gesetzgebung, Ausbau entsprechender Institutionen, zusätzliche finanzielle Mittel, Aufklärungsarbeit usw.), mit denen der Erziehungsauftrag der Eltern unterstützt werden kann?
4. Wie kann die Schule in ihrem Auftrag, mit dem Elternhaus zusammenzuarbeiten, besser unterstützt werden?
5. Lehrpersonen und Schulbehörden müssten auf akute Situationen schnell und effizient reagieren können. Dafür fehlen gesetzliche Grundlagen und entsprechende Time-out-Angebote. Welche Möglichkeiten gibt es, die Schule in solchen Situationen zu entlasten? Braucht es zusätzliche Angebote?
6. Wie können säumige Eltern vermehrt in die Pflicht genommen werden?
7. Wie sieht in diesen Fragen die mittel- und längerfristige Strategie des Regierungsrates aus?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Silvia Petiti, 2. Marianne Kläy, 3. Christina Tardo, Niklaus Wepfer, Urs Wirth, Lilo Reinhart, Hans Jörg Staub, Ruedi Lehmann, Manfred Baumann, Erna Wenger, Andreas Bühlmann, Ruedi Bürki, Peter Gomm, Stefan Hug, Monika Hug, Regula Zaugg, Fatma Tekol, Ulrich Bucher, Jean-Pierre Summ, Georg Hasenfratz, Walter Schürch, Barbara Banga, Heinz Bolliger, Heinz Glauser, Urs Huber, Martin Straumann, Thomas Woodtli, Max Rötheli, Caroline Wernli Amoser, Anne Allemann, Reiner Bernath, Markus Schneider, Magdalena Schmitter, Ruedi Heutschi, Beatrice Heim. (35)

M 62/2002

Motion Fraktion SP: Verbot der Suchtmittelwerbung auf öffentlichem Grund

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Verbot der Suchtmittelwerbung auf öffentlichem Areal im Kanton Solothurn auszuarbeiten.

Begründung. Die Kantone können, gemäss Urteil des Bundesgerichtes, Werbung für Suchtmittel, Tabak und Alkohol ab 15% auf öffentlichem Grund und Boden ganz verbieten. Auf Privatbesitz dann, wenn es vom öffentlichen Boden aus sichtbar ist.

Ein Verbot für Suchtmittelwerbung ist, gemäss Gesundheitsfachleuten, ein kleiner aber wesentlicher Schritt in der Prävention.

Auch im Kanton Solothurn ist die Meinung unter Fachleuten unbestritten, dass in Sachen Prävention zu wenig unternommen wird. Dem Gesundheitsamt fehlt es derzeit aber an den Ressourcen. So ist es nur nahe liegend, wenn mit dem geforderten Verbot ohne grossen Aufwand wenigstens dieser Teil der vorbeugenden Arbeit gemacht würde.

Längerfristig muss dieses Anliegen auf eidgenössischer Ebene geregelt werden, doch dies kann den Kanton Solothurn nicht hindern, jetzt aktiv zu werden. Im Gegenteil, für eine zukunftsgerichtete Politik könnte unser Kanton wieder einmal zusammen mit anderen Kantonen einen Schritt voran machen.

1. Ruedi Lehmann, 2. Stefan Hug, 3. Ruedi Bürki, Silvia Petiti, Markus Schneider, Reiner Bernath, Anne Allemann, Caroline Wernli, Max Rötheli, Beatrice Heim, Peter Gomm, Heinz Glauser, Heinz Bolliger, Urs Huber, Martin Straumann, Thomas Woodtli, Barbara Banga, Lilo Reinhart, Urs Wirth, Walter Schürch, Georg Hasenfratz, Niklaus Wepfer, Marianne Kläy, Jean-Pierre Summ, Fatma Tekol, Monika Hug, Regula Zaugg, Hansjörg Staub, Rosmarie Eichenberger, Magdalena Schmitter, Urs W. Flück. (31)

I 63/2002

Interpellation Fraktion CVP: Massiv höhere Steuerbelastung für Rentner mit tiefem Einkommen

Bereits anlässlich der Steuerrevision von 1999 (Kantonsrats-Protokoll vom 30. Juni 99) hat sich die CVP Fraktion besorgt geäußert, dass Rentnerinnen und Rentner in Zukunft das Drei- bis Vierfache an Steuern zu bezahlen hätten. Als kleine Verbesserungsmassnahme wurde die Grenze für den Sozialabzug erhöht.

Nun liegen die Steuererklärungen vor und es hat sich gezeigt, dass die Auswirkungen tatsächlich gravierend sind. So bezahlte ein alleinstehender Rentner bis anhin Fr. 147.– nach neuem Recht Fr. 642.–, eine Mehrbelastung von rund 500 Franken (+334%), allein bei Staats- und Spitalsteuer. Dazu kommen noch Gemeinde- und Kirchensteuern. Die Beispiele lassen sich beliebig ergänzen.

In der Regel handelt es sich um Menschen, die Zeitlebens alle ihre Pflichten gegenüber dem Staat getreulich erfüllt haben. Es fällt ihnen begreiflicherweise schwer, wenn ihnen als Lösung ein Steuererlassengesuch vorgeschlagen wird.

1. Ist sich der Regierungsrat der Problematik bewusst?
2. Kann der Regierungsrat Auskunft darüber geben, wie viele Rentnerinnen und Rentner von Steuererhöhungen von über 50% oder von über Fr. 500.— betroffen sind?
3. Liegen Zahlen vor, ob die Steuererhöhungen durch höhere Ergänzungsleistungen kompensiert werden müssen?
4. Wenn ja, wie hoch sind die zusätzlichen Ergänzungsleistungen und findet es der Regierungsrat richtig, dass Geld unter entsprechendem Verwaltungsaufwand von einer (staatlichen) Kasse in die andere verschoben wird?
5. Ist der Regierungsrat bereit, sich der Problematik unverzüglich anzunehmen? Wie könnten entsprechende Lösungen aussehen, welche Auswirkungen haben sie auf den Staatshaushalt und auf wann könnten sie in Kraft gesetzt werden?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Anna Mannhart, 2. Yvonne Gasser, 3. Margrit Huber, Jakob Nussbaumer, Marlene Vögtli, Bruno Biedermann, Leo Baumgartner, Martin Wey, Edi Baumgartner, Edith Hänggi, Hans Ruedi Hänggi, Kurt Bloch, Silvia Meister, Beat Allemann, Rolf Späti, Konrad Imbach, Elisabeth Venneri, Stephan Jäggi, Rolf Rossel, Urs Weder, Theo Heiri. (21)

I 64/2002

Interpellation Fraktion CVP: Verwendung der ausserordentlichen jährlichen Beiträge aus den überschüssigen Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank

Der Gegenvorschlag zur Goldinitiative, welcher vor kurzem von den eidgenössischen Räten akzeptiert wurde und voraussichtlich im September 2002 dem Volk unterbreitet wird, sieht vor, dass die Erträge aus dem Verkauf der 1300 Tonnen Gold in einen juristisch unabhängigen Fonds transferiert werden. Die Erträge dieses Kapitals werden während 30 Jahren zu je einem Drittel an die AHV, die Kantone und an die Solidaritätsstiftung gehen.

Bei einer Annahme des Gegenvorschlages zur Goldinitiative können die Kantone mit Mehreinnahmen und einer höheren Gewinnausschüttung der Nationalbank rechnen. Im Zusammenhang mit der Volksab-

stimmung über die Stiftung Solidarität Schweiz ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt sich der Regierungsrat zur Goldinitiative und zum Gegenvorschlag des eidgenössischen Parlaments?
2. Mit welchen Mehreinnahmen könnte der Kanton Solothurn rechnen?
3. Wie gedenkt der Regierungsrat die evtl. Mehreinnahmen zu verwenden? Ist er gewillt, sie gezielt zur Schulensanierung einzusetzen und wenn nötig, dazu rechtzeitig die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Christine Haenggi, 2. Anna Mannhart, 3. Margrit Huber, Peter Bossart, Marlene Vögtli, Bruno Biedermann, Leo Baumgartner, Martin Wey, Edi Baumgartner, Yvonne Gasser, Edith Hänggi, Hans Ruedi Hänggi, Kurt Bloch, Silvia Meister, Beat Allemann, Jakob Nussbaumer, Rolf Späti, Konrad Imbach, Elisabeth Venneri, Wolfgang von Arx, Stephan Jäggi, Kurt Friedli, Rolf Rossel, Urs Weder, Theo Heiri. (25)

I 65/2002

Interpellation Stefan Hug, SP: Grosssägerei im Kanton Solothurn

Vorletzte Woche haben der österreichische Unternehmer Andreas Kogler, die Atisholz AG sowie die AEK bekannt gegeben, dass das seit längerem im Gespräch stehende Grosssägewerk in Luterbach gebaut werden soll. Zwar fehlt noch das Baugesuch, doch «mache das Gesamtprojekt ökologisch und ökonomisch Sinn», wie die Verantwortlichen anlässlich einer Informationsveranstaltung betont haben. Das Projekt hat Befürworter wie Gegner auf den Plan gerufen. Für die einen ist das Projekt mit einem Investitionsvolumen von mehr als 200 Mio. Franken und rund 200 neuen Arbeitsplätzen innovativ und nachhaltig, andere befürchten insbesondere verstärkte Emissionen durch zusätzlichen Verkehr und Lärm sowie eine Konkurrenzierung der bestehenden gewerblichen Sägereien oder gar den Untergang der einheimischen Waldwirtschaft.

Ich bitte den Regierungsrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welches sind die voraussichtlichen Verfahrensschritte für dieses Grossprojekt und wie wird das Verfahren zwischen der Gemeinde und dem Kanton koordiniert?
2. Welche Entscheidungskompetenzen im Verfahren kommen der Standortgemeinde zu, welche dem Kanton?
3. Wann ist, ab Einreichung des Baugesuches, frühestens mit der Erteilung einer Baubewilligung zu rechnen?
4. Wie kann sichergestellt werden, dass die vom Projekt betroffenen Gemeinden und Interessenverbände ins Verfahren miteinbezogen werden?
5. Wie stellt sich der Regierungsrat zum geplanten Grossprojekt
 - aus forstwirtschaftlicher
 - aus volkswirtschaftlicher
 - aus raumplanerischer
 - aus ökologischer
 Sicht?
6. Ist der Regierungsrat bereit, eine Task-force einzusetzen, welche die Vor- und Nachteile des Projektes für den Kanton und die Region darlegt, um so den zuständigen Instanzen Entscheidungshilfen anzubieten?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Stefan Hug, 2. Jürg Liechti, 3. Jakob Nussbaumer, Alois Flury, Leo Baumgartner, Konrad Imbach, Edith Hänggi, Urs Wirth, Silvia Petiti, Marianne Kläy, Regula Zaugg, Monika Hug, Fatma Tekol, Rosmarie Eichenberger, Lilo Reinhart, Barbara Banga, Heinz Bolliger, Thomas Woodtli, Max Rötheli, Reiner Bernath, Markus Schneider, Ruedi Lehmann, Heinz Glauser, Ruedi Bürki. (24)

I 67/2002

Interpellation Barbara Banga, SP: Grosser Preis des Kantons Solothurn / Der Kanton Solothurn als Sponsor der Pferderennen im Aarau Schachen

Seit Jahren tritt der Kanton Solothurn bei den Pferderennen im Aarau Schachen als Sponsor auf. Er finanziert den ersten Preis eines Trabrennens – den grossen Preis des Kantons Solothurn – mit einer Gewinnsumme von Fr. 10'000.–. Der Regierungsrat gibt diese Summe jährlich via RRB aus dem Sport-Toto-Fonds frei mit der Begründung, dass der Kanton Solothurn über keine eigene Rennbahn verfügt und deshalb auch keine Pferderennen durchführen kann. In diesem Zusammenhang ersuche ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Bei den Pferderennen im Schachen handelt es sich um kommerzielle Anlässe. Gibt es weitere kommerzielle Sportanlässe, welche nicht im Kanton Solothurn stattfinden und über den Sport-Toto-Fonds unterstützt werden oder wurden? Wenn ja, welche, und mit welchen Summen? Wenn nein, aus welchen Gründen nicht (keine Gesuche / Ablehnung durch die Regierung)?
2. Wie viele kommerzielle ausserkantonale Sportanlässe werden durch den Kanton Solothurn aus Gründen des fehlenden Angebotes, wie beispielsweise eine Segelregatta, gesponsert?
3. Wie weit lässt sich die Unterstützung von ausserkantonalen, kommerziellen Sportanlässen mit den Grundsätzen zur Verwendung von Geldern aus dem Sport-Toto-Fonds vereinbaren?
4. Gibt es im Kanton Solothurn nicht genügend nicht kommerzielle Sportanlässe, welche durch den Sport-Toto-Fonds unterstützt werden könnten?
5. Im Vergleich mit den Zahlen, mit denen sich die Regierung tagtäglich befasst, scheint die Summe von Fr. 10'000.– nicht erwähnenswert. In Anbetracht der schmerzhaften und unsozialen Budgetkürzungen und dem stetigen Leistungsabbau in unserem Kanton scheint es mir in diesem Fall aber angebracht, eine Grundsatzfrage zu stellen: Wie kann es der Regierungsrat verantworten, dass auf der einen Seite im Kultur-, Sozial-, Bildungs- und Pflegebereich Gelder gekürzt werden, und auf der andern Seite der Kanton Solothurn als Sponsor bei einem kommerziellen, ausserkantonalen Sportanlass auftritt?

Begründung. Im Vorstoss enthalten.

1. Barbara Banga, 2. Christina Tardo, 3. Lilo Reinhart, Fatma Tekol, Caroline Wernli Amoser, Silvia Petiti, Ruedi Lehmann, Marianne Kläy, Regula Zaugg, Urs Wirth, Peter Gomm, Stefan Hug, Reiner Bernath, Ruedi Bürki, Magdalena Schmitter, Andreas Bühlmann, Markus Schneider, Erna Wenger, Urs Huber, Anne Allemann, Manfred Baumann, Walter Schürch, Heinz Glauser, Heinz Bolliger, Niklaus Wepfer, Hansjörg Staub. (26)

I 68/2002

Interpellation Fraktion SP: Ausbildung von Kleinkinderzieherinnen und Kleinkinderzieher unter dem neuen Berufsbildungsgesetz

Unter das neue Berufsbildungsgesetz, welches spätestens 2004 in Kraft treten wird, fallen neu die Ausbildungen in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst, welche bis jetzt noch in die Zuständigkeit der Kantone fallen. Der Beruf der Kleinkindererzieherin wird entsprechend angepasst werden müssen, was mit nicht unwesentlichen Veränderungen einhergehen wird. Mit der Ansiedlung des Berufes auf Sekundarstufe II werden die bis anhin geltenden Auflagen zur Erlernung des Berufes wegfallen, und damit auch wesentliche Qualitätsmerkmale der Ausbildung. Damit eine Kinderkrippe ihrem spezifischen Leistungsauftrag weiterhin gerecht werden kann, müssen demzufolge zusätzliche Ausbildungen auf Tertiärstufe geschaffen werden (Diplomlehrgang HFS, Ausbildung für Erwachsene, Fachhochschule). Die entsprechenden Transitionsverhandlungen und Diskussionen auf Bundesebene sind nach wie vor im Gange. Die Kantone werden mit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes auch für die Ausbildungen der Kleinkinderzieherinnen verantwortlich sein. Auch in Anbetracht des in unserem Kanton herrschenden, grossen Mangels an gut ausgebildetem Krippenpersonal besteht auf Kantonsebene ein dringender Handlungsbedarf. Zudem wurde im letzten Monat im Nationalrat ein Postulat überwiesen, welches vom Bundesrat verlangt, dass er Massnahmen trifft, um den Mangel an qualifiziertem Personal in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern zu entschärfen. Die Kantone sollen diesbezüglich an ihre Verantwortung erinnert werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Besteht bereits eine gesamtschweizerische Konferenz der bestehenden und beteiligten Ausbildungsanbieterinnen, dem Branchenverband, den Kantonen und dem BBT, um eine gemeinsame Strategie auszuhandeln? Wenn nein, ist eine solche angekündigt?
2. Hat der Bund die Kantone bereits aufgefordert, im Bereich der Ausbildung von Kleinkinderzieherinnen aktiv zu werden, d.h. abzuklären, ob sie selbst, oder im Zusammenschluss mit einem andern Kanton, eine Berufsschule für Kleinkinderzieherinnen anbieten könnten? Wenn ja, wie weit sind diese Abklärungen? Wenn nein, hat der Kanton Solothurn bereits von sich aus Abklärungen getroffen?
3. Gibt es Anstrengungen/Überlegungen des Kantons, auch im tertiären Bereich ein entsprechendes Ausbildungsangebot zu machen? Könnte sich der Kanton Solothurn vorstellen, eine entsprechende Pilotausbildung an die Hand zu nehmen?
4. Gibt es in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst Berufe, in denen der Kanton in ähnlicher Weise aktiv werden muss?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Barbara Banga, 2. Silvia Petiti, 3. Lilo Reinhart, Christina Tardo, Peter Gomm, Fatma Tekol, Caroline Wernli Amoser, Urs Wirth, Ruedi Lehmann, Marianne Kläy, Regula Zaugg, Magdalena Schmitter, Stefan Hug, Andreas Bühlmann, Markus Schneider, Erna Wenger, Georg Hasenfratz, Anne Allemann, Manfred Baumann, Walter Schürch, Heinz Glauser, Heinz Bolliger, Niklaus Wepfer, Hans-Jörg Staub, Max Rötheli. (25)

M 69/2002

Motion Fraktion SP: Gänzliche Übernahme der Schulgelder der Kleinkinderzieherinnen und Kleinkinderzieher durch den Kanton

Der Regierungsrat wird beauftragt, das ganze Schulgeld für die in Ausbildung stehenden Kleinkinderzieherinnen und Kleinkinderzieher ab 2003 zu übernehmen.

Begründung. Der Kanton übernimmt heute zur Hälfte die Schulgelder der im Kanton Solothurn in Ausbildung stehenden Kleinkinderzieherinnen, welche die Berufsschulen in Zürich oder Basel (BKE und FFK) besuchen. Die andere Hälfte der Schulkosten von jährlich Fr. 3'000.—werden von den Krippen selbst getragen. Für die Ausbildung in Bern (BFF) werden die Kosten ganz vom Kanton übernommen.

Es gibt auch in unserem Kanton Krippen, die aus finanziellen Gründen keinen oder nur einen Lehrplatz anbieten können, weil sie nur die Möglichkeit hätten, einen Ausbildungsplatz an den Schule in Zürich oder Basel zu erhalten, und dieser mit Kosten verbunden ist.

Da wir bereits jetzt einen grossen Mangel an qualifiziertem Personal für die ausserfamiliäre Kinderbetreuung in unserem Kanton haben und sich die Situation laufend zuspitzt, scheint es uns wichtig, dass der Kanton mit der Übernahme des ganzen Schulgeldes die Ausbildung von qualifiziertem Krippenpersonal unterstützt, und dadurch ein paar wenige, sehr wichtige Lehrstellen geschaffen werden können. Wir fordern dies trotz der bevorstehenden Änderungen in diesem Bereich mit Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes im Jahr 2004, da mit einer Übergangsfrist von mehreren Jahren gerechnet werden muss.

1. Barbara Banga, 2. Silvia Petiti, 3. Lilo Reinhart, Christina Tardo, Fatma Tekol, Caroline Wernli Amoser, Urs Wirth, Markus Schneider, Erna Wenger, Georg Hasenfratz, Walter Schürch, Heinz Glauser, Heinz Bolliger, Ruedi Bürki, Ruedi Lehmann, Marianne Kläy, Regula Zaugg, Stefan Hug, Magdalena Schmitter, Andreas Bühlmann, Peter Gomm, Anne Allemann, Manfred Baumann, Niklaus Wepfer, Hans-Jörg Staub, Max Rötheli. (26)

P 71/2002

Postulat Beat Ehram, SVP: Verkehrssicherheit Kantonsstrasse Büren

Der Regierungsrat ist gebeten, die Überprüfung der aktuellen Verkehrssicherheit auf der Kantonsstrasse in Büren zu veranlassen bzw. allfällig notwendig erscheinende Massnahmen zur Förderung der Sicherheit vor allem der nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer in die Wege zu leiten.

Begründung. Die Gemeinde Büren hat in den letzten Jahren eine rege Wohnbautätigkeit verzeichnet und die Bevölkerung ist auf gegen 900 Personen angewachsen. Mitten durch das Dorf führt eine Durch-

gangsstrasse (Kantonsstrasse), die auf ihrer ganzen Länge (ca. 1 km) keinen Fussgängerstreifen aufweist. Die Einwohnerschaft von Büren hat vor einiger Zeit mit einer Unterschriftensammlung das Begehren an den Kanton gerichtet, es seien an den stark frequentierten Stellen dieser Strasse (Bushaltestelle, Einkaufsladen) Fussgängerstreifen anzubringen.

Dieses Begehren der Einwohnerschaft Büren ist von den kantonalen Instanzen abgewiesen worden mit der Begründung, es seien die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Fussgängerstreifen nicht erfüllt. So sei beispielsweise beim Dorfladen «kein geschützter Warteraum vorhanden», andernorts würden Bäume die Sichtweite einschränken oder die strassenüberquerenden Fussgängerfrequenzen seien zu gering.

Diese Begründungen erscheinen etwas lapidar und werfen Fragen auf:

1. Hat man ernsthaft geprüft, ob der offenbar nicht vorhandene «Warteraum» für einen Fussgängerstreifen tatsächlich unrealisierbar ist?
2. Hat man sich überlegt, dass man sichthemmende Bäume möglicherweise zurückschneiden könnte?
3. Hat man den veränderten Bevölkerungsstrukturen (Neubauten, Familien mit Kindern, Kreisschule!) de facto Rechnung getragen?
4. Wurde seitens des Kantons bei der Planung und dem Ausbau der Kantonsstrasse in Büren beachtet, dass auch Kinder und Fussgänger, auch ältere Leute, sich innerorts an den neuralgischen Punkten konzentriert über die Kantonsstrasse hinweg bewegen?

Wenig Verständnis, ja geradezu Kopfschütteln, hat bei der Einwohnerschaft auch der Entscheid der kantonalen Instanzen gefunden, einen vor dem Ausbau der Kantonsstrasse beim VOLG-Dorfladen in Büren seit Jahren vorhanden gewesenen Fussgängerstreifen nicht mehr anzubringen mit dem obrigkeitlichen Hinweis, dieser sei ja «ohnehin nie behördlich bewilligt gewesen».

1. Beat Ehrsam, 2. Beat Balzli, 3. Christian Imark. (3)

M 72/2002

Motion Stefan Hug, SP: Systemwechsel bei der Finanzierung der Feuerwehr – «Mehr Autonomie für die Gemeinden»

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, die es den Gemeinden erlauben die Feuerwehersatzabgabe in eigener Kompetenz abzuschaffen und die Aufwändungen für die Feuerwehr über allgemeine Haushaltmittel zu decken.

Begründung. Die Feuerwehr ist eine kommunale Aufgabe. Deshalb sollen die Gemeinden auch selbständig entscheiden können, wie sie die Erfüllung dieser Aufgabe finanzieren. Art. 76 des Gebäudeversicherungsgesetzes verpflichtet Männer und Frauen zwischen 21 und 42 zur Feuerwehrdienstpflicht in der Wohnsitzgemeinde. Diese besteht in der persönlichen Dienstleistung oder in der Bezahlung der Ersatzabgabe. Somit müssen die Gemeinden von Personen, die keinen Feuerwehrdienst leisten können oder wollen, obligatorisch eine Ersatzabgabe verlangen. Dies ist eine unnötige Einschränkung der Gemeindeautonomie. Es soll der Gemeinde überlassen sein, wie sie die Feuerwehr finanzieren will, über die (meist nicht kostendeckende) Feuerwehersatzabgabe oder über allgemeine Haushaltmittel.

Die Finanzierung durch die Ersatzabgabe ist unsozial und es widerspricht dem Nutzniesserprinzip, allein die 21 bis 42 Jährigen die Finanzlast der Feuerwehr zu tragen. Somit werden die Pflichten lediglich von einer bestimmten Altersgruppe getragen, während der Nutzen der Feuerwehr unbestrittenermassen der gesamten Bevölkerung und der Wirtschaft zugute kommt. Deshalb soll ihre Finanzierung auch über die ordentlichen allgemeinen öffentlichen Mittel sichergestellt werden. Dieses Finanzierungssystem kennt unter anderem auch der Kanton Zürich.

Die Feuerwehr gehört als wichtige sicherheitspolitische Aufgabe zu den Kernaufgaben des Staates. Sie ist deshalb über ordentliche öffentliche Mittel anstelle von «Spezialkässeli» zu finanzieren.

Junge Leute zwischen 21 und 25 sind häufig in Ausbildung. Bedingt durch den dadurch in vielen Fällen notwendigen Wechsel des Aufenthaltsortes (Wochenaufenthalt) ist das Leisten von Feuerwehrdienst in der Wohnsitzgemeinde faktisch kaum möglich. Obwohl Auszubildende kaum Einkommen haben, können sie in diesem Fall trotzdem verpflichtet werden, Ersatzabgabe zu bezahlen.

Die Ersatzabgabe trifft junge Familien zu einem Zeitpunkt, in dem die Kinderkosten hoch sind. Sie sind in den letzten Jahren durch Mehrwertsteuer und Gebühren überproportional belastet worden.

Juristische Personen sind naturgemäss von der Feuerwehrpflicht ausgenommen. Dadurch müssen sie auch keine Ersatzabgaben bezahlen, sie profitieren jedoch genau so von den Leistungen der Feuerwehr.

Der administrative Aufwand in den Gemeinden ist gross: Für die Erhebung der Ersatzabgaben einerseits und die Verbuchung (Spezialfinanzierung) andererseits. Im Zusammenhang mit dem Wechsel zur Gegenwartsbesteuerung ergeben sich zusätzliche Probleme: So muss die Ersatzabgabe bei einem Wohnortwechsel pro rata temporis berechnet und eingefordert, nötigenfalls gemahnt oder gar betrieben werden. Dies führt bei den Gemeinden zu einem unverhältnismässigen zusätzlichen Mehraufwand.

Die Möglichkeit, persönlich Feuerwehrdienst zu leisten ist faktisch sehr eingeschränkt und wird in erster Linie durch den Mannschaftsbedarf und persönliche Disponibilität des Pflichtigen bestimmt. Wer zum Beispiel auswärts arbeitet oder öfters längere Zeit ortsabwesend ist, kann kaum Feuerwehrdienst leisten. Insofern besteht in der Praxis kaum die Möglichkeit, anstelle der Ersatzabgabe Feuerwehrdienst zu leisten.

Aus diesen Gründen soll es den Gemeinden überlassen sein, ob sie eine Ersatzabgabe erheben oder die Feuerwehr über allgemeine Haushaltsmittel finanzieren wollen. Das Gebäudeversicherungsgesetz ist entsprechend anzupassen.

1. Stefan Hug, 2. Erna Wenger, 3. Rosmarie Eichenberger, Hans Jörg Staub, Marianne Kläy, Regula Zaugg, Monika Hug, Lilo Reinhart, Heinz Bolliger, Heinz Glauser, Max Rötheli, Caroline Wernli Amoser, Anne Allemann, Markus Schneider, Silvia Petiti, Wolfgang von Arx, Edi Baumgartner, Stephan Jäggi, Elisabeth Venneri, Edith Hänggi, Klaus Fischer, Andreas Bühlmann, Magdalena Schmitter, Ruedi Heutschi, Beatrice Heim. (25)

M 73/2002

Motion Beatrice Heim, SP: Keine steuerliche Mehrbelastung für AHV/IV-Rentner mit bescheidenen Einkommen

Der Regierungsrat wird beauftragt, rechtliche Regelungen zu treffen um die Mehrbelastung bescheidener Renten durch die 100%-ige Besteuerung der AHV/IV-Renten zu vermeiden oder zu mindest spürbar zu vermindern. Die neuen Regelungen sollen spätestens per 1. Januar 2004 in Kraft treten.

Begründung. Im Rahmen der Steuerharmonisierung verlangt der Bund eine Erhöhung der AHV- und IV-Rentenbesteuerung von 80% auf 100%. Konkrete Beispiele zeigen nun, dass es damit zu einer steuerlichen Mehrbelastung kommt, die Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger mit bescheidenen Einkommen unverhältnismässig trifft, ja sogar Leute, die Ergänzungsleistungen brauchen, um ihren Lebensbedarf zu decken.

Die Kantone sind frei, solche Verschlechterungen in einem sozial schwierigen Bereich mit besonderen steuerrechtlichen Massnahmen auszugleichen. Die geplanten Massnahmen sollen die steuerrechtlichen Vermögensverhältnisse berücksichtigen.

1. Beatrice Heim, 2. Martin Straumann, 3. Urs Huber, Thomas Woodtli, Heinz Glauser, Heinz Bolliger, Max Rötheli, Peter Gomm, Caroline Wernli Amoser, Anne Allemann, Reiner Bernath, Markus Schneider, Silvia Petiti, Ruedi Bürki, Stefan Hug, Rosmarie Eichenberger, Hans-Jörg Staub, Regula Zaugg, Marianne Kläy, Fatma Tekol, Niklaus Wepfer, Jean-Pierre Summ, Georg Hasenfratz, Walter Schürch, Urs Wirth, Lilo Reinhart, Barbara Banga, Ruedi Heutschi, Magdalena Schmitter, Christina Tardo, Erna Wenger, Manfred Baumann, Ruedi Lehmann, Monika Hug, Andreas Bühlmann. (35)

K 74/200

Kleine Anfrage Hans Leuenberger, FdP/JL: Kantonsaufträge an Firma Grünig AG, Wynigen bzw. Grünig Generalbau AG, Solothurn

Es ist schon seit längerem bekannt, dass die ehemalige Firma Grünig AG, Malerei und Gipserei, Wynigen neu Generalbau Grünig AG Solothurn, ihren Verpflichtungen gegenüber der SUVA/AHV nicht nachgekommen ist (Betreibungsregisterauszug). Es bestehen noch verschiedene andere Firmen hinter denen Urs und Iris Grünig stehen, laut Bericht BZ.

1. Wurden der Firma in den letzten 3 Jahren durch den Kanton noch Aufträge erteilt?

2. Wenn ja, wurden die Bedingungen laut Submissionsgesetz eingehalten?
3. Wurden die geforderten Angaben, betreffend AHV, SUVA, BVG und Steuern überprüft?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Hans Leuenberger. (1)

M 75/2002

Motion Caroline Wernli Amoser, SP: Rahmenbedingungen Motivationsprogramm JUP

Der Regierungsrat wird beauftragt, Rahmenbedingungen zu schaffen zur Übernahme der ungedeckten 20% Kurskosten für das Motivationsprogramm JUP, für ausländische Jugendliche, die sich weniger als 10 Jahre in der Schweiz aufhalten.

Begründung. Jugendliche, die nach der obligatorischen Schulzeit keine Anschlusslösung haben (Lehr-, Anlehr- oder Arbeitsstelle), können sich im Motivationsprogramm JUP, Jugendprogramm, durchgeführt durch die SOVE, weitere Fertigkeiten aneignen und so ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt verbessern. Diese Motivationsprogramme dauern in der Regel 180 Tage, können in Ausnahmefällen auf max. 360 Tage verlängert werden.

Bisher wurden die Kurskosten für Motivationsprogramme durch die ALV, Arbeitslosenversicherung, gedeckt. Zudem erhielten alle Kursabsolventinnen und Kursabsolventen ein Taggeld von Fr. 450.–/Monat plus Verpflegungsentschädigung von Fr. 10.–/Tag, ergibt monatlich eine Direktentschädigung von Fr. 650.–.

Im Rahmen der flankierenden Massnahmen zu den bilateralen Verträgen, die per 01.06.02 in Kraft treten, haben ausländische Jugendliche, die sich weniger als 10 Jahre in der Schweiz aufhalten und daher zu wenig Beitragszeit bei der ALV aufweisen können, keinen Anspruch mehr auf Arbeitslosenunterstützung. Mit dieser Neuregelung wollte der Gesetzgeber einen Lastentransfer verhindern, da Familiennachzüge aus dem EU-Raum per 01.06.02 massiv erleichtert werden.

Leider trifft dies nun auch die Finanzierung der erwähnten Motivationsprogramme. 80% der Kosten werden auch in Zukunft durch die ALV gedeckt, für die restlichen 20% konnte noch keine Lösung gefunden werden. Bei ausländischen Jugendlichen, die sich weniger als 10 Jahre in der Schweiz aufhalten, sind 20% der Kurskosten plus die monatliche Direktentschädigung ungedeckt. Jährlich wird mit Fr. 50'000.– bis max. Fr. 150'000.– gerechnet. Letztes Jahr wären 37 Jugendliche, die das Motivationsprogramm absolvierten, von dieser Regelung betroffen gewesen.

Nicht zuletzt unter dem Aspekt der in letzter Zeit oft diskutierten Gewaltprävention gehen wir davon aus, dass es auch im Interesse der Allgemeinheit ist, wenn die öffentliche Hand die ungedeckten 20% Kurskosten übernimmt und so verhindert wird, dass diese Jugendlichen auf der Strasse stehen. Den betroffenen Eltern bleibt dann immer noch die Übernahme der Direktentschädigung (Taggeld und Verpflegungspauschale) von monatlich Fr. 650.–.

1. Caroline Wernli Amoser, 2. Beatrice Heim, 3. Magdalena Schmitter, Christina Tardo, Andreas Bühlmann, Erna Wenger, Manfred Baumann, Ruedi Lehmann, Hans Jörg Staub, Marianne Kläy, Regula Zaugg, Fatma Tekol, Niklaus Wepfer, Jean-Pierre Summ, Georg Hasenfratz, Walter Schürch, Urs Wirth, Lilo Reinhart, Barbara Banga, Heinz Bolliger, Heinz Glauser, Urs Huber, Martin Straumann, Thomas Woodtli, Max Rötheli, Peter Gomm, Anne Allemann, Reiner Bernath, Markus Schneider, Silvia Petiti, Ruedi Bürki, Stefan Hug, Rosmarie Eichenberger, Monika Hug. (34)

I 77/2002

Interpellation Kantonsrätinnen und Kantonsräte Thal und Gäu: Pressemitteilung Fachhochschule braucht Raum

Laut Pressemitteilung vom 18. Mai 2002, platzt die Fachhochschule aus allen Nähten. Deshalb soll auf dem Areal des Bifangkindergartens in Olten ein Container errichtet werden. Laut Aussagen der Fachhochschule-Vetreter ist die Pavillonlösung die Abdeckung eines kurzfristigen zusätzlichen Flächenbe-

darfs von rund 1400 Quadratmetern für die Fachhochschulen Wirtschaft und Soziales. Parallel zu den ausgewiesenen Raumproblemen in Olten steht die VEBO in Oensingen zwecks Kauf von FH-Land in Verhandlungen mit dem Kanton. Wir möchten den Regierungsrat darauf aufmerksam machen und fragen, ob angesichts der Option einer FH mit interdisziplinärer Ausrichtung, also einer Schule unter einem Dach, ein Verkauf von FH-Land nicht voreilig erfolgt. In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die aktuelle Situation und wie ist der Stand der Planung der FH-Räumlichkeiten in Olten?
2. Stehen bei der räumlichen Zusammenführung aller Fachbereiche der FH in Olten weitere Probleme an?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat unsere Nachfrage in Bezug auf den geplanten Landverkauf in Oensingen?

Begründung. Im Vorstosstext enthalten.

1. Christine Haenggi, 2. Thomas Mägli, 3. Kurt Wyss, Daniel Lederer, Kurt Zimmerli, Ruedi Nützi, Verena Hammer, Ernst Christ, Kaspar Sutter, Hansjörg Stoll, Kurt Bloch, Silvia Meister, Beat Allemann, Martin Rötheli, Elisabeth Venneri, Niklaus Wepfer. (16)

Schluss der Sitzung und der Session um 10.55 Uhr.